

GEMEINDE ST. PANTALEON - ERLA

4303, Ringstraße 13, Bezirk Amstetten, NÖ

Tel 07435-7271, Fax 0810/9554060483

gemeinde@st-pantaleon-erla.gv.at www.st-pantaleon-erla.gv.at



Bezirk Amstetten

GR 1/2022, Seite 1

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

Dienstag, 15.03.2022, Turnsaal Volksschule St. Pantaleon-Erla

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 09.03.2022
durch Kurrende.

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Mag. Rudolf Divinzenz, ÖVP

Vizebürgermeister Josef Alkin, ÖVP

GfGR Friedrich Auinger, ÖVP

GfGR Mag. Roman Kosta, ÖVP

GfGR Ing. Karl Öfferlbauer MAS, ÖVP

GfGRⁱⁿ Martina Ortner, SPÖ

GfGR Harald Watzlinger, SPÖ

GRⁱⁿ Regina Huber, ÖVP

GR Jürgen Dornhofer, ÖVP

GR Herbert Weilguny, ÖVP

GR Alfred Grasserbauer, ÖVP

GR Herbert Bräuer, ÖVP

GRⁱⁿ Angela Haider, SPÖ

GR Ronald Schartmüller, SPÖ

GR Christopher Knöbl, SPÖ

GR Christoph Ortner, SPÖ

GR Martin Fenkhuber, BED

GR Michael Pichler, BED

GR Johann Schlögelhofer, FPÖ

ANWESEND WAR AUSSERDEM:

Schriftführerin Julia Kletz

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAR:

GRⁱⁿ Melanie Ortner, SPÖ

GRⁱⁿ Katharina Mittermayr, ÖVP

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAR:

VORSITZENDER:

Bürgermeister Mag. Rudolf Divinzenz.

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG
öffentlicher Teil

- Pkt. 1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 01.12.2021
- Pkt. 2) Berichte des Prüfungsausschusses: Gebarungsprüfungen
- Pkt. 3) Beratung und Beschlussfassung: Rechnungsabschluss 2021
- Pkt. 4) Beratung und Beschlussfassung: Straßenbauprogramm 2022
- Pkt. 5) Beratung und Beschlussfassung: Kaufvertrag Gst.Nr.1932 EZ 437
- Pkt. 6) Beratung und Beschlussfassung: Bestands- und Superädifikatsvertrag
- Pkt. 7) Beratung und Beschlussfassung: Vertrag über den Erwerb von Mitverlegeprojekten
- Pkt. 8) Beratung und Beschlussfassung: Servitutsvertrag Gst.Nr.1727, 1728 EZ 12
- Pkt. 9) Beratung und Beschlussfassung: Servitutsvertrag Gst.Nr.91 EZ 16
- Pkt. 10) Beratung und Beschlussfassung: Servitutsvertrag Gst.Nr.1726/2 EZ 11
- Pkt. 11) Beratung und Beschlussfassung: Servitutsvertrag Gst.Nr.1730/1, 1730/2 EZ 430
- Pkt. 12) Beratung und Beschlussfassung: Servitutsvertrag Gst.Nr.1801/2 EZ 366
- Pkt. 13) Beratung und Beschlussfassung: Vermessungsurkunde GZ 10505
- Pkt. 14) Beratung und Beschlussfassung: Vermessungsurkunde GZ 10178
- Pkt. 15) Beratung und Beschlussfassung: Angebot Linz AG für Herstellung Ringschluss Wasserleitung in Pyburg
- Pkt. 16) Beratung und Beschlussfassung: Ansuchen um Lehrlingsförderungen
- Pkt. 17) Beratung und Beschlussfassung: Subventionsansuchen Körperschaften
- Pkt. 18) Beratung und Beschlussfassung: Subventionsansuchen Vereine
- Pkt. 19) Beratung und Beschlussfassung: Vereinbarung „Raus aus Ö!“-Gemeinde
- Pkt. 20) Beratung und Beschlussfassung: Ankauf Opel Vivaro E mit Pritschenaufbau

TAGESORDNUNG
NICHT öffentlicher Teil

- Pkt. 1) Beratung und Beschlussfassung: Änderung Dienstverträgen

VERLAUF DER SITZUNG

Bürgermeister Mag. Rudolf Divinzenz begrüßt alle Anwesenden, eröffnet die Sitzung und erklärt die Beschlussfähigkeit.

Entschuldigt abwesend GRⁱⁿ Melanie Ortner und GRⁱⁿ Katharina Mittermayr.

Bgm. Divinzenz informiert, dass die heutige Sitzung seine letzte Sitzung als Bürgermeister sein wird. Nähere Erläuterungen gibt er am Ende der Sitzung bekannt.

Bevor mit der Tagesordnung begonnen wird, bittet Bgm. Divinzenz, dass sich alle Anwesenden von den Plätzen erheben. Es soll an die Opfer, die Vertriebenen und die Flüchtlinge dieses grausamen und brutalen Krieges in der Ukraine gedacht werden. Der Gemeinderat von St. Pantaleon-Erla setzt gemeinsam ein Zeichen gegen diesen leidvollen und brutalen Krieg. Es folgte eine Schweigeminute.

TOP 1

Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 31.08.2021

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine schriftlichen Einwände erhoben wurden.

TOP 2**Bericht des Prüfungsausschusses: Gebarungsprüfungen**

Sachverhalt: Der Prüfungsausschuss hat am 12.12.2021 eine angesagte Gebarungsprüfung durchgeführt. Die Kassa wurde geprüft und ergab eine Übereinstimmung von Buchung und Kassastand. Verlesung der Niederschrift durch GR Ronald Schartmüller.

Stellungnahme des Bürgermeisters zu den im Protokoll der Prüfungsausschusssitzung angefragten Punkten:

- *Rücklage für Hochwasserschutz:*
Die Rücklage wurde ordnungsgemäß vom Gemeinderat aufgelöst.

Die Kassenverwalterin Doris Dauerböck und Bgm. Divinzenz haben den Bericht zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt: Der Prüfungsausschuss hat am 07.03.2022 eine angesagte Gebarungsprüfung durchgeführt. Die Kassa wurde geprüft und ergab eine Übereinstimmung von Buchung und Kassastand. Verlesung der Niederschrift durch GR Ronald Schartmüller.

Stellungnahme des Bürgermeisters zu den im Protokoll der Prüfungsausschusssitzung angefragten Punkten:

- *Beleg Nr. 3667/2021 – Ausz. Endabrechnung Hochwasserschutz € 83.712*
Diese wurde mit dem Umlaufbeschluss von 12/2021 genehmigt. Am 22.12. wurden die Abrechnungen vollständig vorgelegt. Die Entschädigung sollte so rasch als möglich ausbezahlt werden.
Notarkosten sind nur für die Servitutsverträge angefallen.
- *Barcode Nr.: 220237 – Re. € 480,- Steuerberatung Martina Schmolz*
Diese Kosten waren für die Abwicklung der Kaufverträge, es gab keinen Beschluss.
- *Barcode Nr.: 220199 – Fa. CE Montagen € 225,60*
Barcode Nr.: 220244 – Fa. Rohrmax € 524,40
Fa. CE Montage: Fenster war defekt und musste repariert werden.
Fa. Rohrmax: Es gibt aktuell Geruchsbelästigungen in der Ordination Dr. Ahrer. Es sind weitere Maßnahmen zur Ursachenbekämpfung geplant. Dafür gibt es keinen Beschluss.
- *Barcode Nr.: 220170 – Fa. Brandstetter € 900,-*
Wurde von Gemeinde in Auftrag gegeben, es war Gefahr in Verzug nach den starken Stürmen. Die Maßnahmen, welche im Gutachten festgehalten wurden, wurden umgesetzt.
- *Barcode Nr.: 220209 – Fa. Weitersberger € 385,-*
In einer Wohnung in Erla 43 sind erhöhte Heizkosten aufgetreten. Hr. Weitersberger hat bei der Ursachenforschung unterstützt. Dafür gab es keinen Beschluss.

Die Kassenverwalterin Doris Dauerböck und Bgm. Divinzenz haben den Bericht zur Kenntnis genommen.

TOP 3**Beratung und Beschlussfassung: Rechnungsabschluss 2021**

Sachverhalt: Das Konzept des Rechnungsabschlusses 2021 lag während der Zeit vom 23.02.2022 bis 09.03.2022 zur öffentlichen **Einsichtnahme** auf, es sind keine Erinnerungen dazu eingegangen. Dieser Rechnungsabschluss 2021 ist der Zweite, der nach den Regelungen VRV2015 im „Drei-Komponenten-Rechnungssystem“ erstellt wurde.

Der RA 2021 wurde vom Prüfungsausschuss am 07.03.2022 geprüft.

Ebenfalls hat der Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 08.03.2022 den RA 2021 eingehend besprochen.

Der Ergebnishaushalt zeigt ein **Nettoergebnis von + € 744.438,89** vor den Rücklagenbewegungen.

Der Saldo 5 (Geldfluss) im Finanzierungshaushalt beträgt + € 973.697,76.

Der **Schuldenstand** zum 31.12.2021 beträgt 4.074.208,32 und hat sich somit um € 312.524,15 reduziert. Alle **Abweichungen** von mehr als 15% aber mindestens € 5.000, - sind auf den Seiten 317 bis 330 im RA erklärt.

Das verfügbare jährliche **Haushaltspotenzial** beträgt € 856.925,22

Bgm. bittet GfGR Auinger um seine Stellungnahme, dieser informiert: Erfreulich ist das Haushaltspotenzial.

Mehreinnahmen als im Voranschlag angenommen:

- Ertragsanteile + 295.000 €
- Kommunalsteuer + 77.000 €
- Aufschließungen + 221.000 €(gesamt 426.000 €)
- Bedarfszuweisung + 55.000 €

Der Kassastand war mit Ende 2021 sehr hoch, es war sehr erfreulich, dass die KIP Förderungen so hoch ausgenutzt wurden.

Mehrausgaben waren bei der Instandhaltung Bahnstraße zu verbuchen.

Antrag: Beschluss des vorliegenden Rechnungsabschlusses 2021

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen

Abstimmungsergebnis: 16 Zustimmungen

3 Enthaltungen (GfGRⁱⁿ Martina Ortner, GR Christoph Ortner, GfGR Harald Watzlinger)

TOP 4

Beratung und Beschlussfassung: Straßenbauprogramm 2022

Sachverhalt: Bgm. Divinzenz bittet Vizebgm. Alkin um seine Stellungnahme. Vizebgm. Alkin informiert: Das Straßenbauprogramm 2022 wurde von der IKW ausgeschrieben. Es beinhaltet: Fliederstraße, Geranienstraße, Albingerweg, Bahnstraße Weiterbau (aktuell werden die ausständigen Arbeiten von 2021 durchgeführt), kleinere Hauszufahrten, WVA- und ABA-Anschlüsse sowie Güterwege. Der Prüfbericht der Fa. IKW schlägt die Vergabe an die Fa. Hasenöhrl vor. Der Betrag beläuft sich auf € 437.020,22 inkl. MwSt.

GfGRⁱⁿ Ortner merkt an, dass Sie heute Vormittag erst die Unterlagen erhalten habe. Vizebgm. Alkin erklärt, dass ein Teil der Unterlagen früher eingelangt ist, die restlichen Unterlagen konnten nicht früher verschickt werden, da Fristen eingehalten werden mussten.

GR Schlögelhofer merkt an, dass die Beschaffung der Unterlagen aus seiner Sicht mühsam seien.

Antrag: Vergabe des Straßenbauprogrammes an die Fa. Hasenöhrl

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen

Abstimmungsergebnis: 17 Zustimmungen

2 Enthaltungen (GfGRⁱⁿ Martina Ortner, GfGR Harald Watzlinger)

TOP 5

Beratung und Beschlussfassung: Kaufvertrag Gst. Nr. 1932, EZ 437

Sachverhalt: Bgm. Divinzenz bittet Vizebgm. Alkin um seine Stellungnahme. Vizebgm. Alkin informiert: Das Grundstück wird für den POP (Glasfaser) benötigt. Es wurden mehrere Grundbesitzer angefragt, es gab 3 Absagen und 1 Zusage. Die Zusage gab es von der Fam. Tornehl, das Grundstück wurde von der

5.2 Festgehalten wird, dass die laufende Partei eine natürliche Person ist und somit

II. Kauf

121. Stünde mit der Errichtung und großräumigen Durchführung dieses Kaufvertrages verbundenen Kosten und Ausgaben jeglicher Art trägt - einschließlich der hierfür steuerliche Vertragskosten nach einem gesetzlich festgelegten Schlüssel, welche nach der Ausübung eines ständigen Rücktrittsrechts gilt, und sofern nachweislich rechtlich anders vertrieben ist - im Innenverhältnis die Vertragspartei der Kaufverträge, welche nach dem Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat. Auf eine Besicherung dieser Zahlungsverpflichtung wird allseits und einmütig verzichtet.

122. Die Kaufverträge werden auf die Verkäufersseite

II. Rechtsverhältnisse

121. Die Rechtsverhältnisse dieses Kaufvertrages ist abschließend befreit durch die Vorliegen einer verbindlichen Vorvertragssatzung, des rechtskräftigen Verwaltungsvertrages sowie der Bewilligung der Änderung der Grundbuchverträge gemäß NO-Bewilligung

II. Schlussbestimmungen

121. Die Parteien bestätigen das Informationsblatt zur Datenschutzerklärung, in welchem alle erforderlichen Informationen zur Verarbeitung der Daten und zu Ihren Rechten angeführt sind, erhalten haben und zusammen mit dem Kaufvertrag zu haben. Die Parteien erklären sich über die ausdrückliche Einwilligung zur Datenverarbeitung über personenbezogene Daten wie Vor- und Zuname, akademische Grade, Geburtsdatum, Adresse, Staatsbürgerschaft, Stimmrechtsausweisnummer, Anwesenheitsort, Kontakt, Telefonnummern, E-Mail-Adresse und Bankverbindungen durch den Verkäufer als Käuferin Frau Mag. Renée VALITA, sowie zur Übermittlung dieser Daten an Gerichte und Behörden (insbesondere Finanzbehörden), Österreichische Nationalbank und an die von ihr betriebenen Register und Urkundenbücher und an die Notarkanzlei. Diese Verarbeitung personenbezogener Daten ist erforderlich zum Zweck der

Vertragsauftragsdurchführung dieses Urteils und zur Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen oder rechtlichen Verpflichtungen beziehungsweise zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen. Diese Daten werden für einen Zeitraum von 30 (dreißig) Jahren unabhängig von sonstigen gesetzlichen Fristen, gespeichert.

122. Sachliche Vertragspartei dieses Kaufvertrages ist Frau Mag. Renée VALITA, geb. 25/04/1975, Notarvertrag Auftrag und Vollmacht, schlichte für die großräumige Durchführung dieses Vertrages notwendige Anforderungen und Ergänzungen vorzunehmen, Nachträge zu fertigen und Aufnahmepunktierungen mit Einvernehmensbescheid für sie in beauftragter Form abzugeben, auch wenn diese durch den Verkauf gerichtlichen Vorvertrag Auftrag und Vollmacht wird in Abänderung von § 1022 ABGB einer Satz durch den Tod der Auftrag- und Vollmachtgeber ausdrücklich nicht beschränkt.

123. Dieser Kaufvertrag wird in einem Original erstellt, welches für die großräumige Durchführung dieses Kaufvertrages von Verkäuferseite erstellt und danach der Käuferseite zugeht. Die Verkäuferseite erhält über den Vertrag ein einfaches Besonderegesetz befristetes Kopie.

Ort, Datum

Christina Peter Troschl

Martina Troschl

Ort, Datum

Gemeinde St. Pantaleon-Erla

Blitzsignaturen

Geschäftsführender Gemeindevorstand

Gemeindevorstand

Gemeindevorstand

Antrag: Unterzeichnung des vorliegenden Kaufvertrages

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen

Abstimmungsergebnis:

14 Zustimmungen

3 Gegenstimmen (GfGRⁱⁿ Martina Ortner, GR Christoph Ortner, GfGR Harald Watzlinger)

2 Enthaltungen (GRⁱⁿ Angela Haider, GR Ronald Schartmüller)

TOP 6

Beratung und Beschlussfassung: Bestands- und Superädifikatsvertrag

Sachverhalt: Bgm. Divinzenz bittet Vizebgm. Alkin um seine Stellungnahme. Vizebgm. Alkin informiert: Der Vertrag wird zwischen der nÖGIG und der Gemeinde beschlossen und es betrifft rein das Gebäude des POPs. Dieser hat eine Fläche von 36,5 m². Die Gemeinde erhält von der nÖGIG eine Summe in Höhe von € 4.380,-.

GfGRⁱⁿ Ortner erkundigt sich, ob Vizebgm. Alkin die Anlagen 1 und 2 besitzt. Er verneint dies.

Bestand- und Superädifikatsvertrag

abgeschlossen zwischen

der *Gemeinde St. Pantaleon-Erla*, Ringstraße 13, 4303 St. Pantaleon-Erla, im Folgenden „Bestandgeberin“ genannt,

und

der *nöGIG Phase Zwei GmbH*, FN 521169 k, Niederösterreichring 2, Haus A, 3100 St. Pölten, im Folgenden „Bestandnehmerin“ genannt,

im Folgenden gemeinsam „Vertragsteile“ genannt wie folgt:

§ 1 Liegenschaft

- 1.1. Die Bestandgeberin ist bürgerliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 437 der KG 03110 Erla des Bezirksgerichtes Haag.
- 1.2. Der Grundbuchsauszug ist als Anlage 1.2. angeschlossen und bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Bestandfläche

- 2.1. Die Vertragsteile haben fest, dass die Bestandnehmerin die Bestandfläche zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes eines *Bauwerkes (Betriebsgebäude)* in Bestand nimmt.
- 2.2. Die Bestandgeberin gibt hiernächst der Bestandnehmerin die *Teilfläche des Grundstücks 1932 der KG 03110 Erla im Ausmaß von 36,5 m² gemäß dem von der Bestandgeberin genehmigten Plan, der diesem Vertrag als Anlage 2.2. als integrierender Bestandteil angeschlossen ist*, in Bestand. Die Bestandnehmerin nimmt die Bestandfläche in Bestand.

Seite 1 von 9

§ 3 Superädifikat

- 3.1. Die Bestandgeberin räumt, für sich und ihre Rechtsnachfolger, der Bestandnehmerin und deren Rechtsnachfolgern, unabhängig davon, ob es sich um Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge handelt, das Recht ein, auf der Bestandfläche gemäß Punkt 2.2. dieses Vertrages, ein *Bauwerk (Betriebsgebäude)*, insbesondere eine Ortszentrale („Point of Presence“ oder „PoP“) für das von der Bestandnehmerin errichtete LWL-Breitbandnetz, als Superädifikat zu errichten, zu betreiben und zu erhalten.
- 3.2. Die Rechtsinräumung erstreckt sich auf sämtliche Maßnahmen, die erforderlich sind, um das *Bauwerk (Betriebsgebäude)* zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, insbesondere auch auf Bauarbeiten, die Herstellung von Versorgungsleitungen nach einvernehmlicher Festlegung der Trasserführung, etc.
- 3.3. Die Bestandnehmerin ist daher zu sämtlichen Tätigkeiten und Maßnahmen berechtigt, die erforderlich und/oder nützlich sind, um ein *Bauwerk (Betriebsgebäude)* zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, unabhängig davon, ob die Maßnahmen in diesem Vertrag ausdrücklich aufgezählt sind oder nicht.
- 3.4. Die Bestandnehmerin nimmt die Rechtsinräumung, für sich und ihre Rechtsnachfolger, rechtsverbindlich an.
- 3.5. Die von der Bestandnehmerin auf der Bestandfläche errichteten Baulichkeiten und Anlagen werden mit der Absicht errichtet, dass sie nicht auf der Bestandfläche vertreiben sollen und stehen im alleinigen und unbeschränkten Eigentum der Bestandnehmerin. Der Bestand- und Superädifikatsvertrag ist unverzüglich nach Unterzeichnung im Grundbuch einzuverleiben. Die Einreihung des gegenständlichen Vertrages, mit der die Errichtung des Bauwerkes auf fremdem Grund gestattet wurde, und die Erschließung dieser Einreihung für das Bauwerk ist im Grundbuch der KG 03110 Erla des Bezirksgerichtes Haag hinsichtlich der EZ 437 des Grundstücks 1932 vorzunehmen. Die Bestandgeberin verpflichtet sich bereits jetzt, sämtliche Anträge auf Kosten der Bestandnehmerin zu stellen und/oder zu unterfertigen, die erforderlich sind, um
 - 3.5.1. das Bestandsrecht gemäß § 2.2. dieses Vertrages im Grundbuch einzuverleiben, und
 - 3.5.2. die Einreihung der Urkunde eines Bauwerkes gemäß § 435 ABGB auf der Bestandfläche gemäß Punkt 2.2. dieses Vertrages im Grundbuch ersichtlich zu machen.

§ 4 Wechselseitige Rechte und Pflichten

Seite 2 von 9

4.1. Die Bestandnehmerin ist

4.1.1. berechtigt

- 4.1.1.1. das Bauwerk (Betriebsgebäude) samt allen erforderlichen baulichen Maßnahmen, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, und
- 4.1.1.2. Dritten wie insbesondere Aktivnetz-Betreibern und/oder im Breitbandnetz der Bestandnehmerin tätigen Internetservice-Providern (ISPs) die entgeltliche oder unentgeltliche Mitbenutzung des Bauwerkes samt allen Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. für deren Geschäftszwecke auf vertraglicher Basis oder gemäß § 8 TKG idGF zu gestatten.

4.1.2. verpflichtet

- 4.1.2.1. sämtliche behördlichen Bewilligungen für den Bau, den Betrieb und die Errichtung der Anlagen einzuholen und sämtliche behördliche Aufgaben zu erfüllen;
- 4.1.2.2. die im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb oder der Erhaltung der von ihr errichteten Baulichkeiten vorgeschriebenen Aufschließungskosten, Anschlussgebühren, Ergänzungsabgaben oder Anseherleistungen zu berichtigen,
- 4.1.2.3. vor Beginn der Baumaßnahmen Erhebungen anzustellen und sicherzustellen, dass weder im Zuge der Baumaßnahmen noch im Zuge des Betriebes der Anlagen bestehende Ver- und/oder Versorgungsleitungen, wie beispielsweise Telefon, Wasser, Schmutzwasser, Strom etc. beschädigt werden und
- 4.1.2.4. über eine Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in Österreich oder dem EWR zu verfügen und diesen Versicherungsschutz während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

4.2. Die Bestandgeberin ist

- 4.2.1. berechtigt von der Bestandnehmerin den Nachweis zu verlangen, dass sämtliche für die Bauführung und den Betrieb erforderlichen behördlichen Bewilligungen rechtskräftig vorliegen;

Seite 3 von 9

4.2.2. verpflichtet

- 4.2.2.1. die Bestandnehmerin über sämtliche im Eigentum der Bestandgeberin befindlichen Leitungen, Einbauten, etc. zu unterrichten;
 - 4.2.2.2. sämtliche Unterschriften und/oder Zustimmungserklärungen abzugeben, die im Zuge der behördlichen Bewilligung der Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. vom Grundeigentümer abzugeben sind;
 - 4.2.2.3. sämtliche Handlungen zu unterlassen, die die Errichtung, den Betrieb und/oder die Erhaltung der Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. gefährden und/oder verzögern könnten, und
 - 4.2.2.4. sämtliche Verkehrssicherungspflichten, insbesondere die Straßenräumung, für sämtliche Flächen zu übernehmen, die an die Bestandfläche angrenzen.
- 4.3. Die Bestandgeberin gewährleistet weiters, dass die Bestandfläche über die erforderliche Widmung und Eignung zur Errichtung, zum Betrieb und zur Erhaltung der Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. verfügt, und dass auch keine Rechte Dritter an der Liegenschaft bestehen, die die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb durch die Bestandgeberin ver- oder behindern könnten.

§ 5 Entgelt

- 5.1. Die Bestandnehmerin ist verpflichtet ein einmaliges Bestandentgelt für die Bestandfläche gemäß Punkt 2.2. dieses Vertrages in der Höhe von EUR 120,00/m² (Euro einhundertzwanzig Komma null/0) pro Quadratmeter) somit für die Gesamtläche von 36,5 m² (sechsdreißig Komma fünf Quadratmeter) sowie ein Gesamtbestandentgelt in Höhe von EUR 4.380,00 (Euro viertausenddreihundertachtzig Komma null/0) zu bezahlen.
- 5.2. Das Gesamtbestandentgelt gemäß § 5.1. unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

§ 6 Beginn und Ende des Vertrages

- 6.1. Der Vertrag beginnt mit Vertragsunterfertigung und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 6.2. Vorbehaltlich des von der Bestandgeberin in Punkt 6.3. dieses Vertrages abgegebenen Kündungsverzichts ist jeder Vertragsteil berechtigt, den vorliegenden Vertrag unter

Seite 4 von 9

<p>Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 (zwölf) Monaten zum Ende eines Kalendermonats aufzukündigen.</p> <p>6.3. Die Bestandsgeberin verzichtet jedoch für die Dauer von 50 (fünfzig) Jahren ab Vertragsbeginn auf die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts, sodass unter Einhaltung der in Punkt 6.2. dieses Vertrages vereinbarten Kündigungsfrist die ordentliche Kündigung durch die Bestandsgeberin somit erstmals mit Wirkung zum Ablauf des 51. (einundfünfzigsten) Jahres ab Vertragsbeginn ausgesprochen werden kann.</p> <p>6.4. Das Recht der Bestandsgeberin zur Auflösung des Vertrages gemäß § 1118 ABGB bleibt unberührt.</p> <p>6.5. Ungeachtet der Regelungen bezüglich der ordentlichen Kündigungsfristen und -termine gemäß Punkt 6.2. ist die Bestandnehmerin berechtigt, den vorliegenden Vertrag unter Setzung einer Kündigungsfrist von 1 (einem) Monat, jeweils zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen, wenn die Bestandsgeberin die Nutzung der Bestandsfläche und/oder der darauf befindlichen Baulichkeiten für den vereinbarten Zweck (insbesondere der Nutzung als Ortszentrale (PoP) für das von der Bestandnehmerin errichtete LWL-Breitbandnetz) nachhaltig behindert oder unmöglich macht. Wird die Behinderung innerhalb der Kündigungsfrist von 1 (einem) Monat nachweislich und permanent beseitigt, so ist die Kündigung gegenstandslos und wird das Vertragsverhältnis fortgesetzt.</p> <p>6.6. In Falle der Beendigung des Bestandsvertrages ist die Bestandnehmerin berechtigt und verpflichtet, auf eigene Kosten den ursprünglichen Zustand der Bestandsfläche wiederherzustellen bzw. ist die Bestandsgeberin berechtigt, die Entfernung der Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. zu verlangen.</p> <p>6.7. Im Falle der Beendigung des Vertrages durch die Bestandnehmerin aus wichtigem Grund gemäß Punkt 6.5. dieses Vertrages hat die Bestandsgeberin der Bestandnehmerin die Baulichkeiten, Anlagen, etc. zum Buchwert abzulösen, die Zahlung ist binnen 6 (sechs) Wochen ab Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Zahlung fällig.</p> <p>6.8. Werden die Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. bei Beendigung dieses Vertrags im Einvernehmen mit der Bestandsgeberin nicht entfernt, gehen diese entschädigungslos und entgeltfrei in das Eigentum der Bestandsgeberin über; die Bestandnehmerin haftet weder für einen bestimmten Zustand noch für eine bestimmte Brauchbarkeit der Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc.</p> <p>6.9. Die Bestandnehmerin verpflichtet sich bereits jetzt, sämtliche Anträge zu unterfertigen, die erforderlich sind, um den Übergang des Bauwerkes an die Bestandsgeberin sicherzustellen und im Grundbuch ersichtlich zu machen.</p> <p style="text-align: right;">Seite 5 von 9</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Übergang der Rechte und Pflichten</p> <p>7.1. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger, unabhängig davon, ob es sich um Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge handelt, über.</p> <p>7.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig den gegenständlichen Vertrag anfalligen Rechtsnachfolgern zur Kenntnis zu bringen, und, sofern das Vertragsverhältnis nicht ohnedies von Gesetzes wegen auf den Rechtsnachfolger übergeht, das Vertragsverhältnis – einschließlich dieser (Weiter-)Überbindungsverpflichtung – auf diesen zu übertragen; dem jeweils andere Vertragspartei ist die vollständigen Überbindung nachzuweisen.</p> <p>7.3. Die Bestandnehmerin ist berechtigt, diesen Vertrag im Falle der Veräußerung des Superädifikats an den Erwerber zu übertragen. Die Bestandsgeberin stimmt einem solchen Wechsel des Bestandnehmers bereits jetzt unwiderruflich mit Wirkung für sich und ihre Rechtsnachfolger unentgeltlich zu und verpflichtet sich, unverzüglich sämtliche erforderlichen Erklärungen abzugeben und zu unterfertigen, die zur grundbücherlichen Sicherstellung des Wechsels des Bestandnehmers und Eigentümers des Superädifikats notwendig sind.</p> <p>7.4. Die Bestandsgeberin verzichtet, sowohl im Falle des Überganges dieses Vertrages auf einen Rechtsnachfolger der Bestandnehmerin als auch im Falle der Veräußerung des Superädifikats und der Überbindung dieses Vertrages auf den Erwerber, auf ein anfalliges Recht den Bestandzins zu erhöhen.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Kosten</p> <p>8.1. Die mit der Errichtung, Vergebühnung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat, ebenso wie anfallige Vernebstungskosten, die Bestandnehmerin zu tragen. Sollte die Bestandsgeberin aus solchen Titeln in Anspruch genommen werden, so sichert die Bestandnehmerin volle Schad- und Klagszahlung zu.</p> <p>8.2. Die Bestandnehmerin ist verpflichtet, diesen Vertrag bei den Finanzbehörden anzuzeigen und zu vergebühren. Sollte die Bestandsgeberin aus solchen Titeln in Anspruch genommen werden, so sichert die Bestandnehmerin volle Schad- und Klagszahlung zu.</p> <p>8.3. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung des Superädifikats, insbesondere Kosten für Einreichung, behördliche Bewilligungen, Errichtung, Betrieb und</p> <p style="text-align: right;">Seite 6 von 9</p>
--	--

<p>Verwaltung hat ausschließlich die Bestandnehmerin zu tragen. Sollte die Bestandsgeberin aus solchen Kosten in Anspruch genommen werden, so sichert die Bestandnehmerin volle Schad- und Klagszahlung zu.</p> <p>8.4. Sonstige Kosten, insbesondere Kosten für Rechtsvertretung im Zusammenhang mit Abschluss dieses Vertrages, hat jeder Vertragspartei aus Eigenem zu tragen.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Bevollmächtigung</p> <p>9.1. Die Vertragspartei bevollmächtigt hiermit das Notariat Dr. Bernhard Datsbacher MBL, öffentlicher Notar in 3950 Gmünd, Stadtplatz 39, sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundene Anträge zu stellen und Eingaben zu verfassen, weiters Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages, sofern sie zur Verbüchierung notwendig sind, aus Eigenem vorzunehmen.</p> <p>9.2. Die Bevollmächtigung erstreckt sich auch auf die Vertretung im Abgabeverfahren zu Zwecken der Selbstbemessung und der Abführung von Gebühren und Steuern. Des Weiteren gibt diese Vollmacht auch ausdrücklich für die Errichtung und Unterfertigung von Nachträgen, Aufsandungsurkunden etc. auch im Wege der Selbstkontabilisierung, soweit dies zur Herstellung des Grundbuchstandes im Sinne dieses Vertrages notwendig sein sollte und dessen wirtschaftlichen Gehalt und/oder Inhalt nicht verändert.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Aufsandungserklärung</p> <p>Die Gemeinde St. Pantaleon-Erla erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages, ohne ihr weiteres Zutun und im Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, auf dem bezughabenden Grundstück, das in Punkt 1.2. dieses Vertrages genannten Liegenschaft folgende Eintragungen bewilligt werden:</p> <p>10.1. Einverleibung des Bestandsrechtes gemäß Punkt 2.2. dieses Vertrages bis zum Ablauf von 50 (fünfzig) Jahren ab Vertragsunterfertigung.</p> <p>10.2. Einreihung des gegenständlichen Vertrages zum Zwecke der Feststellung der Errichtung eines Bauwerkes auf dem Grundstück 1932 der KG 03110 Erla des Bezirksgerichtes Haag durch die nÖGIG Phase Zwei GmbH, FN 521159 k,</p> <p>10.3. Ersichtlichmachung dieser Einreihung im Grundbuch.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Sonstiges</p> <p style="text-align: right;">Seite 7 von 9</p>	<p>11.1. Der vorliegende Vertrag gibt den Willen der Vertragsparteien vollumfänglich wieder, (mündliche) Nebenabreden, welcher Art auch immer, bestehen nicht.</p> <p>11.2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der rechtsgültigen Unterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien; dies gilt insbesondere auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.</p> <p>11.3. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig und/oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht den aufrechten Bestand der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen und/oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame und/oder durchführbare Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Im Falle einer Regelungslücke im gegenständlichen Vertrag gilt jene Bestimmung als vereinbart, die die Vertragspartei dem wirtschaftlichen Gehalt nach vereinbart hätten, um den Vertragszweck zu erreichen.</p> <p>11.3. Die Vertragspartei erklären Deviseninländer zu sein.</p> <p>11.4. Die Bestandnehmerin erklärt an Eides statt, dass sich der Sitz der nÖGIG Phase Zwei GmbH in Österreich befindet und die Voraussetzung einer Gleichstellung nach § 15 NO GVG 2007 in Ausübung der Kapitalverkehrsfreiheit aufgrund des Vertrages über die Europäischen Union (EUV) oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) vorliegt.</p> <p>11.5. Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches für die Bestandnehmerin bestimmt ist. Die Bestandsgeberin erhält eine beglaubigte Kopie.</p> <p>St. Pantaleon-Erla, am _____</p> <p style="text-align: right;">Gemeinde St. Pantaleon-Erla</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p style="text-align: right;">Seite 8 von 9</p>
--	--

nÖGIG Phase Zwei GmbH, FN 521159 k

Anlage 1.2.
Anlage 2.2.

Seite 9 von 9

Antrag: Unterzeichnung des vorliegenden Bestands- und Superädifikatsvertrages

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen

Abstimmungsergebnis:

16 Zustimmungen

1 Gegenstimmen (GfGR Harald Watzlinger)

2 Enthaltungen (GfGRⁱⁿ Martina Ortner, GR Ronald Schartmüller)

TOP 7

Beratung und Beschlussfassung: Vertrag über den Erwerb von Mitverlegeprojekten

Sachverhalt: Bgm. Divinzenz bittet Vizebgm. Alkin um seine Stellungnahme. Vizebgm. Alkin informiert: Die nÖGIG erwirbt die bereits von der Gemeinde verlegten Mitverlegungen für das Glasfaser im Ausbaugelände. IKW hat die gesamten Projekte der laufenden Jahre aufgezeichnet und diese Aufzeichnungen bilden die Grundlage für die Abrechnung mit der nÖGIG. Die Gemeinde erhält von der nÖGIG € 145.642,56 exkl. Ust.

GfGRⁱⁿ Ortner erkundigt sich, wieviel die Gemeinde für diese Projekte ausgegeben hat. Vizebgm. Alkin erklärt, dass die IKW ihre Aufzeichnungen aufgrund der Rechnungen erstellt hat.

<p>VERTRAG ÜBER DEN ERWERB VON MITVERLEGEPROJEKTEN</p> <p>zwischen</p> <p>GEMEINDE ST. PANTALEON-ERLA als Verkäuferin</p> <p>und</p> <p>NÖGIG PROJEKTENTWICKLUNGS GMBH als Erwerberin</p> <p><small>CMS Rechtsberatung Heinz Redlauer & Co. GmbH Gartenstraße 2, 1010 Wien</small></p>	<p>DIKSER VERTRAG WIRD AM UNTENSTEHENDEN TAG ABGESCHLOSSEN ZWISCHEN:</p> <p>(1) Gemeinde St. Pantaleon-Erla Ringstraße 13, 4303 St. Pantaleon-Erla als „Verkäuferin“</p> <p>und</p> <p>(2) nRGIG Projektentwicklung GmbH, FN 500566 b Niederösterreich-Ring 2/Haus A, 3100 St. Pöten als „Erwerberin“</p> <p>Die oben in Punkt (1) und (2) genannten Parteien werden nachfolgend gemeinsam auch als die „Parteien“ bezeichnet und einzeln als eine „Partei“.</p> <p>PRÄAMBEL</p> <p>(A) Ein Mittel zur Kostenreduktion beim Bau des Niederösterreichischen Glasfasernetzes ist die Mitverlegung von Leerrohren bei Bauvorhaben, die in der betreffenden Gemeinde ohnehin stattfinden.</p> <p>(B) Die Gemeinde St. Pantaleon-Erla („Gemeinde“) hat im Gebiet der Gemeinde ein oder mehrere Mitverlegeprojekte für die geplante Errichtung eines Glasfasernetzes abgewickelt, die in ein Teilprojekt des Niederösterreichischen Glasfasernetzes integriert werden sollen.</p> <p>(C) Dieser Vertrag regelt die Übertragung eines oder mehrerer Mitverlegeprojekte oder von Teilen davon an die Erwerberin, damit Verkäuferin an das Niederösterreichische Glasfasernetz angeschlossen werden kann.</p> <p>DIE PARTEIEN VEREINBAREN wie folgt:</p> <p>1. DEFINITIONEN</p> <p>1.1 Alle Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages sind geschlechtsneutral zu verstehen, wenn sich nicht aus dem Regelungszusammenhang dieses Vertrages eindeutig etwas anderes ergibt.</p> <p>1.2 Die folgenden Begriffe haben für die Zwecke dieses Vertrags und seiner Anhänge die jeweils nachfolgend angeführte Bedeutung, sofern ihnen nicht im Einzelfall durch diesen Vertrag eindeutig ein anderer Inhalt gegeben wird. In diesem Vertrag nicht definierte Begriffe mit einer im TKG idGF definierte Bedeutung haben auch für diesen Vertrag die dort festgelegte Bedeutung.</p> <p>„Leitungsrecht“ ist ein gesetzliches Leitungsrecht gemäß § 5 Abs 3, Abs 4 oder Abs 6 TKG idGF an einem durch ein Mitverlegeprojekt betroffenen Grundstück (Grundbuchkörper) mit dem durch Vertrag und/oder Bescheid allenfalls vorher festgelegten Inhalt.</p>
---	---

<p>„Mitverlegeprojekt“ ist das oder sind die in der Gemeinde abgewickelten Projekte, dessen/deren Ergebnis/so den in Anhang 2.1, Beschreibung des Vertragsgegenstands näher beschriebenen Vertragsgegenstand bildet/bilden.</p> <p>„Passive Infrastruktur“ umfasst die in Punkt 2.2 vereinbarte und in Anhang 2.2 beschriebene Gesamtheit von Leerrohren und gegebenenfalls Muffen und anderen Komponenten, insbesondere Straßenschränken und Schächten.</p> <p>„Teilprojekt“ bedeutet ein Paket aus einem oder mehreren FTTH-Zugangsetzen, die als Teil des Niederösterreichischen Glasfasernetzes nach den technischen und rechtlichen Vorgaben, die nach diesem Vertrag zu Grunde gelegt werden, errichtet wird.</p> <p>„TKG“ bedeutet Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird, (BGBl. I Nr. 70/2003), in der jeweils geltenden Fassung oder dessen Nachfolgergesetz.</p> <p>2. VERTRAGSGEGENSTAND</p> <p>2.1 Die Verkäuferin verkauft und übergibt den Vertragsgegenstand gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an Erwerberin und überträgt dieses das unbeschränkte und auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Erwerberin übertragbare und von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und/oder von Bestand-, Besitz-, Nutzungs- und Mitbenutzungsrechten sowie von sonstigen Rechten freie Eigentum am Vertragsgegenstand einschließlich ihrer sonstigen Rechtspositionen in Bezug auf den Vertragsgegenstand inklusive Leitungsrechten. Erwerberin kauft und übernimmt den Vertragsgegenstand mit allen Rechten und Pflichten, mit denen Verkäuferin den Vertragsgegenstand bis zur Unterzeichnung dieses Vertrages besessen und/oder genutzt hat oder zu dessen Besitz oder Nutzung berechtigt war.</p> <p>2.2 Der Vertragsgegenstand besteht aus</p> <p>2.2.1 der von Verkäuferin als ein oder mehrere Mitverlegeprojekte oder aus Teilen eines oder mehrerer Mitverlegeprojekte errichteten Passiven Infrastruktur einschließlich der sich darauf beziehenden Rechtspositionen, insbesondere Leitungsrechten, wie in Anhang 2.1, Beschreibung des Vertragsgegenstands näher beschrieben und planlich dargestellt.</p> <p>2.2.2 der gesamten Bestandsdokumentation des Vertragsgegenstands, wie sie gemäß Anhang 2.5 Dokumentationsrichtlinie Mitverlegung, für Errichtung und Betrieb eines Teilprojekts des Niederösterreichischen Glasfasernetzes, die Förderabrechnung und die Durchführung von übertragenen Gewährleistungsrechten benötigt wird. Dazu gehört die Dokumentation der Lage der Leitungen und deren</p>	<p>Spezifikation zu Kapazität und Hersteller des verwendeten Materials, eine Fotodokumentation im Sinne der für das Mitverlegeprojekt jeweils relevanten Förderverträge und sämtliche sonstigen Arbeitsergebnisse der Planung und Errichtung des Mitverlegeprojekts, soweit sie sich auf den Vertragsgegenstand beziehen, beispielsweise Kopien aller erteilten behördlichen Bewilligungen und zivilrechtlichen Zusicherungen sowie der vorhandenen Bau- und Lieferverträge, aus denen Erwerberin gegebenenfalls Gewährleistungsansprüche geltend machen könnte.</p> <p>2.3 Soweit nicht bereits durch Punkt 2.1 übertragen, überträgt mit Unterfertigung dieses Vertrags Verkäuferin ihre Vertrags- und/oder Rechtsposition unter den in Anhang 2.2, Beschreibung des Vertragsgegenstands, aufgezählten Verträgen und Bescheiden mit allen Rechten und Pflichten an die diese Übertragung hiermit annehmende Erwerberin.</p> <p>2.4 In Zusammenhang mit Punkt 2.2.1 wird klargestellt, dass Leerrohre und Muffen für den Hausanschluss (Drop-Kabel) nicht Gegenstand dieses Vertrages sind, sofern sie auf Eigentum jenes Bauwerkseigentümers, dessen Haus oder sonstiges Bauwerk mit der Hausanschlussleitung angeschlossen wird, verfallen, auch wenn diese Leitungen allenfalls in Anhang 2.3 dargestellt und/oder angeführt sind.</p> <p>2.5 Im Zusammenhang mit Punkt 2.2.2 wird klargestellt, dass unter der „Dokumentation der Lage der Leitungen“ die Dokumentation wie in Punkt 2.1, Anhang 2.2 zu verstehen ist. Diese Dokumentation hat Anhang 2.5 Dokumentationsrichtlinie Mitverlegung, zu entsprechen.</p> <p>2.6 Der Vertragsgegenstand hat technisch so beschaffen zu sein, dass er dem Stand der Technik und den Vorgaben der Käuferin, wie zB den Vorgaben in Anhang 6.2.1 – Technische Vorgaben für das Niederösterreichische FTTH-Netz, jeweils zum Zeitpunkt der Errichtung entspricht und ohne weiteres in ein Teilprojekt integriert werden kann.</p> <p>3. WEITERE BESTANDTEILE DES VERTRAGSGEGENSTANDS</p> <p>3.1 Leitungsrechte</p> <p>3.1.1 Zum Vertragsgegenstand gehören jedenfalls Leitungsrechte gemäß § 5 TKG in Bezug auf die Passive Infrastruktur mit dem vollen Inhalt gemäß diesem Punkt 3.1 und Punkt 6.1.2. Sie haben auf allen Grundstücksecken, auf denen sich Teile dieser Passiven Infrastruktur befinden, begründet zu sein und können für den gesamten Zweckverfall aller vertragsgegenständlichen Mitverlegeprojekte zu geben. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages anerkennt die Verkäuferin die Leitungsrechte auf öffentlichem Gut und überträgt der Erwerberin die Leitungsrechte auf nicht öffentlichem Gut. Die Verträge und die Bescheide, mit denen Leitungsrechte auf nicht öffentlichem Gut begründet wurden, sind in Anhang 2.2, Beschreibung des Vertragsgegenstands, aufgezählt und (mit Ausnahme des Anmerkens gemäß diesem Vertragspunkt) in Kopie als Anhang 3.1.1, Kopien der Verträge und Bescheide über die Erlaubung und Modalitäten von Leitungsrechten angeschlossen. Die Verpflichtungen von Verkäuferin gemäß Punkt 3.4 und Punkt 3.2.1 bleiben davon unberührt.</p>
---	---

<p>3.1.2 Diese Leistungsrechte gemäß Punkt 3.1.1 haben den vollen Umfang und Inhalt von Leistungsrechten gemäß § 5 Abs 1 und Abs 3 bis 6 TKG, wie in Punkt 6.1.2 beschrieben, zu umfassen. Ihre Übertragbarkeit darf nicht eingeschränkt sein. Eine Weitergabe ganz oder teilweise auf Dritte darf keine Ansprüche der Grundstückseigentümer auslösen.</p> <p>3.1.3 Verkäuferin hat Erwerberin von jeglichen Ansprüchen der Verpflichteten aus oder im Zusammenhang mit den Verträgen gemäß Punkt 3.1.1 unverzüglich durch Zahlung freizustellen. Abteilungen für die Einräumung von Leistungsrechten und/oder Nutzungsrechten an Kommunikationslinien dürfen nur aus Einmahlungen bestehen und sind mit dem Vertragspreis abgegolten.</p> <p>3.1.4 Das Eigentum an allen auf Grund dieses Leistungsrechtes errichteten oder eingebrachten ober- und unterirdischen Leitungen und Anlagen oder Teilen davon, auch zu in Gebäuden wird ebenfalls auf Erwerberin übertragen.</p> <p>3.2 Sonstige Nutzungsrechte</p> <p>3.2.1 Verkäuferin hat sicherzustellen, dass Erwerberin mit ihrem gemäß Punkt 2.3 erfolgenden Eintritt in die Vertragsposition der Verkäuferin unter den in Anhang 2.2, Beschreibung des Vertragsgegenstands, aufgeführten Verträgen alle Nutzungsrechte erlangt, die auch ein Eigentümer einer auf Grundlage des § 5 TKG errichteten Kommunikationslinie hätte (falls ein Dritter Eigentümer ist).</p> <p>3.2.2 Die Verpflichtungen von Verkäuferin gemäß Punkt 5.4 bleiben unberührt.</p> <p>3.2.3 Mit Unterzeichnung dieses Vertrages überträgt Verkäuferin an Erwerberin unwiderruflich sämtliche geistigen Eigentumsrechte und Verwertungsrechte am Vertragsgegenstand, an der gesamten Dokumentation des und an allen Arbeitsergebnissen im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand, insbesondere das alleinige, im Verhältnis zu Verkäuferin ausschließliche und frei übertragbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht für alle heute bekannten Verwertungsarten im Sinne der §§ 14 bis 18a UrhG sowie der §§ 66 ff UrhG (wie insb. hinsichtlich geschützter Datenbanken), aber auch für erst zukünftig bekannte Verwertungsarten, jeweils einschließlich der Rechte, dem Vertragsgegenstand zu verändern, zu übersetzen und weiterzuarbeiten sowie Sub-Lizenzen daran zu erteilen.</p> <p>3.2.4 Sollten Verkäuferin geistige Eigentumsrechte und/oder Verwertungsrechte daran für den Vertragsgegenstand und die damit zusammenhängende Dokumentation (wie Arbeitsergebnisse) nicht originär zustehen (wie unter Umständen an Leistungen von ihren Partnern und sonstigen Subunternehmern), wird Verkäuferin – soweit diese geistigen Eigentums- und/oder Verwertungsrechte für die Errichtung oder den Betrieb oder die Bereitstellung einer Glasfasernetzangebots notwendig oder nützlich sind – sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln bemühen, sich diese</p>	<p>Nutzungsrechte einzuräumen zu lassen und im Umfang des Punktes 3.2.1 und Punktes 3.2.3 an Erwerberin zu übertragen.</p> <p>3.2.5 Verkäuferin räumt der Erwerberin an allen mit dem Vertragsgegenstand übertragenen Arbeitsergebnissen das ausschließliche und frei übertragbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, diese nach Grundsätzen für eigene Werbe-, Marketing-, Ausbildungs- und Vertriebszwecke im Zusammenhang mit dem Teilprojekt selbst zu nutzen und/oder ihrem Subunternehmern und Dienstleistern für diese Zwecke zur Verfügung zu stellen, soweit eine solche Nutzung datenschutzrechtlich zulässig ist.</p> <p>3.2.6 Soweit Verkäuferin über Befugnisse oder Rechte verfügt (zB Zutritts- oder Einsichtsrechte), welche Erwerberin sonst für die Errichtung eines Teilprojekts benötige, überträgt Verkäuferin der Erwerberin auch diese hiermit in dem erforderlichen Umfang und/oder überlässt sie ihr zur Ausübung.</p> <p>3.2.7 Weiters überträgt und überlässt Verkäuferin sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand stehende Rechte, unabhängig davon, ob sie hier aufgeführt sind.</p> <p>3.2.8 Klarstellend wird festgehalten, dass alle in Punkt 3 genannten Rechtsbeziehungen an Erwerberin durch Zahlung des in Punkt 4 genannten Vertragspreises abgegolten sind.</p> <p>3.3 Mit Unterzeichnung dieses Vertrages räumt Verkäuferin der Erwerberin ein Verkaufsfrecht am Kaufgegenstand ein.</p> <p>4. VERTRAGSPREIS</p> <p>4.1 Der Vertragspreis für den gesamten Vertragsgegenstand beträgt EUR 145.642,56 inklusive Umsatzsteuer.</p> <p>4.2 Der Vertragspreis ist am letzten Tag des Folgemonats nach Erfüllung der Bedingung gemäß Punkt 7.1, Übergabe aller Teile des Vertragsgegenstands sowie Legung einer gesetzlichen Rechnung an Erwerberin auf das Konto der Verkäuferin zu zahlen.</p> <p>4.3 Zur Vermeidung von Streitigkeiten wird einvernehmlich festgehalten: Der Vertragspreis besteht aus dem Anteil aller bei der Verkäuferin angefallenen Kosten für Terrain, Vermessung, Planung und Material der Passiven Infrastruktur, jeweils ohne Umsatzsteuer wie in den Rechnungen der einzelnen Professionisten ausgewiesen, der dem streckenmäßigen Anteil des Vertragsgegenstands gemäß Anhang 2.2 an allen Mitvertragsprojekten in der Gemeinde entspricht. Diese Kosten sind in Anhang 4.3 aufgelistet und der Kaufpreis nachvollziehbar berechnet.</p> <p>4.4 Die Parteien halten einvernehmlich fest, dass die widmungsgemäße Verwendung der Liegenschaften durch die Leistungsrechte gemäß Punkt 3.1 nicht oder nur unwesentlich dadurch eingeschränkt wird und eine stillfällige (auch lärtliche) Wertminderung mit dem Vertragspreis gemäß diesem Punkt 4 abgegolten ist.</p>
<p>3 011 St. Pantaleon-Erla St. Pantaleon-Erla Kauf Mietvertragsprot. 2022/011</p>	<p>6 011 St. Pantaleon-Erla St. Pantaleon-Erla Kauf Mietvertragsprot. 2022/011</p>

<p>5. ÜBERGABE DES VERTRAGSGEGENSTANDS</p> <p>5.1 Der Vertragsgegenstand gilt als am Tag der Erfüllung der Bedingung gemäß Punkt 7.1 übergeben, von Verkäuferin an Erwerberin übergeben und übertragen, sofern im Folgenden nichts anderes geregelt ist.</p> <p>5.2 Spätestens am Tag der Erfüllung der Bedingung gemäß Punkt 7.1 hat Verkäuferin der Erwerberin die gesamte Dokumentation des Vertragsgegenstands und ihre Arbeitsergebnisse (sB Punkte 2.2.2 dieses Vertrags in einem elektronisch nutzbaren Format vollständig zu übergeben. Alle Rechte daran werden an dem der Erfüllung/Bedingung gemäß Punkt 7.1 folgenden Arbeitszeit auf Erwerberin übertragen. Ein Zurückbehaltungsrecht der Verkäuferin an der Dokumentation oder solchen Nutzungsrechten oder Arbeitsergebnissen ist ausgeschlossen.</p> <p>5.3 Mit der Übergabe und mit Wirkung ab der Übergabe gemäß diesem Punkt 5 gehen nicht nur alle Rechte, sondern auch alle Pflichten, Risiken, Lasten und Erträge aus dem Vertragsgegenstand auf Erwerberin über.</p> <p>5.4 Ist ein Eigentumsübergang am Vertragsgegenstand gemäß Punkt 5.1) und Punkt 5.2) dieses Vertrags aus wie auch immer gearteten Gründen nicht wirksam, ist Verkäuferin verpflichtet, unverzüglich alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, um der Erwerberin das Eigentum am Vertragsgegenstand wirksam zu verschaffen.</p> <p>6. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG</p> <p>Verkäuferin sichert Erwerberin Folgendes zu:</p> <p>6.1 Rechte am Vertragsgegenstand</p> <p>6.1.1 Mit dem Tag der Erfüllung der Bedingung gemäß Punkt 7.1 erwirbt Erwerberin das alleinige, unbeschränkte sowie von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten freie Eigentum am Vertragsgegenstand einschließlich aller Rechte im Sinne von Punkt 2.1 von Verkäuferin oder von Dritten. Verkäuferin verfügt zudem über alle erforderlichen Rechte, um Erwerberin sowie deren Rechtsnachfolger im Eigentum am Vertragsgegenstand ihre jeweiligen Vertragspositionen unter den in Anhang 2.2 aufgeführten Bescheiden sowie Verträgen einzuräumen oder zu übertragen.</p> <p>6.1.2 Mit dem nach Erfüllung der Bedingung gemäß Punkt 7.1 erfolgenden Eintritt in die jeweilige Vertragsposition der Verkäuferin unter den in Anhang 2.2 aufgeführten und in Kopie als Anhang 3.1.1 angehefteten Bescheiden und Verträgen erwirbt Erwerberin umfassende, ohne vertragliches Kündigungsrecht zu Gunsten des Leistungsverpflichteten und ohne vereinbarte zeitliche Vertragsabschlussgründe unbefristete und übertragbare Leistungsrechte im Umfang von Punkt 3.1 an sämtlichen Liegenschaften, auf welchen sich Bestandteile des Vertragsgegenstands befinden. Diese Rechte umfassen jedenfalls zumindest:</p> <p>(a) die Errichtung und Erhaltung von Kommunikationslinien mit Ausnahme der Errichtung von Antennenmasten, Leitungsstützpunkten,</p>	<p>Vermittlungsrichtungen aller Art und sonstigen Leitungsobjekte und anderen Zubehör,</p> <p>(b) die Errichtung, Führung und Durchführung von Kabelleitungen (insbesondere Glasfaser- und Drahtleitungen) sowie deren Erhaltung, soweit erforderlich auch in Gebäuden, in Gebäudeteilen (insbesondere in Kabelschächten) und sonstigen Einrichtungen zur Verlegung von Kabeln) und sonstigen Bauteilelementen,</p> <p>(c) zur Errichtung und Erhaltung von Kleintennennetzen, einschließlich deren Befestigungen und der erforderlichen Zuleitungen,</p> <p>(d) zum Betrieb, der Erweiterung und Erneuerung aller vorgenannten Anlagen, sofern dies ohne darüberhinausgehenden physischen Eingriff erfolgt, sowie</p> <p>(e) soweit erforderlich, zur Ausübung und zur Vornahme von Durchschlüssen durch Wäldungen sowie</p> <p>(f) das Recht der Beteiligten und ihrer jeweiligen Beauftragten (Mitarbeiter, Auftragnehmer odgl.), die von dem jeweiligen Leistungsrecht betroffene Liegenschaft im notwendigen Ausmaß zu betreten, für Arbeiten zu nutzen und abzusperrten.</p> <p>Diese Rechte umfassen jeweils auch</p> <p>(g) alle Arten von Erweiterungen, die die widmungsgemäße Verwendung der Objekte und Liegenschaften durch diese Nutzung nicht oder nur unwesentlich dauernd einschränken, sei es in Form von zusätzlichen Elementen jeglicher Art von Kommunikationsnetzen, Zubehör zu Übertragungswegen, zusätzliche oder andere Übertragungssysteme, Vermittlungs- und/oder Leitungsverrichtungen sowie anderweitigen Ressourcen. Dazu gehören auch Schächte oder Verteilerkästen und sonstige Zugangs-, Steuerungs- und Überwachungsrichtungen; und</p> <p>(h) das Recht zur Anpassung bestehender Elemente, Einrichtungen und Anlagen an geänderte Rechtsvorschriften, Standards oder Marktgegebenheiten.</p> <p>6.1.3 Der jeweilige Leistungsverpflichtete ist in dem jeweiligen Vertrag verpflichtet, im Falle einer Verzögerung seiner Liegenschaft oder Anlage seine Verpflichtung aus dem jeweiligen Vertrag, einschließlich dieser Überbindungsverpflichtung, auf seinen Rechtsnachfolger im Eigentum der jeweiligen Liegenschaft oder Anlage zu übertragen.</p> <p>6.1.4 Der Vertragsgegenstand ist im Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Vertrags frei von Belastung, Besitz- und sonstigen Rechten Dritter, insbesondere Mitbenutzungsrechten Dritter im Sinne von § 8 TKG, soweit nicht in Anhang 2.2 abweichend abgeklärt.</p>
<p>7 011 St. Pantaleon-Erla St. Pantaleon-Erla Kauf Mietvertragsprot. 2022/011</p>	<p>8 011 St. Pantaleon-Erla St. Pantaleon-Erla Kauf Mietvertragsprot. 2022/011</p>

6.15 Bei der Planung, Errichtung oder Begründung und der hiermit erfolgenden Übertragung aller Teile des Vertragsgegenstands an Erwerberrin wurden und werden keine Rechte Dritter verletzt.

6.16 Die übertragenen Leistungsrechte decken den gesamten Verlauf der Passiven Infrastruktur des gegenständlichen Mitvertragsprojekts durchgehend ab.

6.17 Verkäuferin ist jeweils berechtigt, die durch diesen Vertrag zu übertragenden Vertragspositionen an Erwerberrin zu übertragen, einer Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners/Leistungsrechtlichstellers oder der Telekom-Kontroll-Kommission bedarf es hierfür nicht oder diese Zustimmung liegt bereits vor. Alle diesen Rechtspositionen zu Grunde liegenden Anerkennnisse, Verträge und Bescheide sind wirksam zustande gekommen; etwaige aufseiten der Verkäuferin gemäß Gemeindeordnung oder eines anderen Grundgesetzes aus Gesetz oder öffentlichen Registern ersichtliche und für deren Rechtswirksamkeit erforderliche Grenz- und sonstige Zustimmungserfordernisse werden erfüllt.

6.18 Auch alle für den Abschluss dieses Vertrages durch Verkäuferin erforderliche Zustimmungen (zB Gemeinderatsbeschlüsse oder aufsichtsbehördliche Zulassungen) liegen vor.

6.2 Technische Anforderungen an den Vertragsgegenstand

6.2.1 Der Vertragsgegenstand entspricht vollständig allen anwendbaren Rechtsvorschriften (d.h. Gesetzen, Verordnungen, Bewilligungsbescheiden etc.) und anwendbaren technischen Vorschriften, EN und Ö-Normen, Richtlinien oder sonstigen technischen Standards und dem allgemein anerkannten Stand der Technik. Zusätzlich entspricht der Vertragsgegenstand vollständig den Vorgaben gemäß Anhang 6.2.1 - Technische Vorgaben für das Niederstromerreichliche FTTH-Netz und besteht so, wie in Anhang 2.2 angegeben.

6.2.2 Alle physischen Teile des Vertragsgegenstands, insbesondere Leitrohre und andere Bauteile, die zur Verwendung als passive Bestandteile eines Kommunikationsnetzes oder einer Kommunikationslinie bestimmt sind, befinden sich auf öffentlichem Gut. Davon abweichend befinden sich ausschließlich die in Anhang 2.2 aufgeführten Bestandteile des Vertragsgegenstands nicht auf öffentlichem Gut, sondern auf sonstigen im Eigentum von Dritte stehenden Grundstücken.

6.2.3 Die gemäß diesem Vertrag an Erwerberrin zu übergebenden Unterlagen, insbesondere die Foto- und sonstige Dokumentation, die Vermessungsdaten der Passiven Infrastruktur und die übergebenen Daten,

(a) enthalten eine ausreichend detaillierte Beschreibung des Vertragsgegenstandes, um eine Nutzung des Vertragsgegenstandes durch Erwerberrin als Teil eines FTTH-Netzes sicher zu stellen,

(b) entsprechen den Dokumentationsanforderungen des NÖ Glasfaser Handbuchs in der Fassung vom 11.09.2015, und

9

03 St. Pantaleon-Erla St. Pantaleon-Erla Kauf Mitvertragsprotokoll 20220111

(c) entsprechen den Anforderungen der gegebenenfalls anwendbaren Förderbedingungen hinsichtlich Dokumentations und Abrechnung.

6.2.4 Sofern nicht in diesem Vertragspunkt ausdrücklich anders geregelt, besteht der Vertragsgegenstand aus einem oder mehreren einheitlichen Projekten, d.h. dass die Arbeiten am Vertragsgegenstand durchgehend nach demselben Standards und mit denselben Methoden durchgeführt wurden und durchgehend dieselben Materialien (selbe Spezifikationen, selbe Auslegung) verwendet wurden, sodass die Kompatibilität des Vertragsgegenstands mit der beim weiteren Ausbau des Niederstromerreichlichen FTTH-Netzes zu errichtenden passiven Glasfaser-Infrastruktur sichergestellt ist, vor allem der Vertragsgegenstand in sich einheitlich und geschlossen ist, und in allen seinen Komponenten und Teilen dieselben Eigenschaften aufweist. Leitrohre sind auf der gesamten Strecke zusammenhängend und durchgängig.

6.2.5 Der Vertragsgegenstand ist frei von sonstigen technischen Mängeln, insbesondere Baukärgen. Alle Abnahmen der Errichtungsleistungen sind ordnungsgemäß erfolgt. Alle für Errichtung und Eigentumsübertragung zu der Mitverlegung erforderlichen Arbeiten wurden seitens der Gemeinde ordnungsgemäß durchgeführt; es besteht keine Lücke in der Passiven Infrastruktur.

6.3 Bewilligungen

6.3.1 Sämtliche für Errichtung und Betrieb des Vertragsgegenstands erforderlichen behördlichen Bewilligungen sind rechtskräftig, geben mit dem Erwerb des Vertragsgegenstands ohne weiteren Akt auf die Erwerberrin über und sind auf Dritte übertragbar. Geben Bewilligungen nicht automatisch auf den Erwerb des Vertragsgegenstands über oder sind Bewilligungen nicht übertragbar, z.B. weil sie höchstpersönlich sind, hat Verkäuferin unverzüglich alle Erklärungen abzugeben und zuzusetzen alle erforderlichen Mitwirkungsbedingungen zu setzen, damit Erwerberrin eine entsprechende Bewilligung erhält. Verkäuferin trägt die Kosten für die Neuerlangung einer solchen Bewilligung, soweit sie über die mit einer solchen Neuerlangung üblicherweise verbundenen Kosten hinausgehen und nicht durch Umstände und Eigenschaften auf der Seite von Erwerberrin verursacht sind.

6.3.2 Alle für Errichtung und Betrieb des Vertragsgegenstands erforderlichen zivilrechtlichen Zustimmungen (zB Nutzungsrechte gemäß Punkt 3.2.1) liegen rechtskräftig vor, sind unverzüglich, ohne vorvertragliche Kündigungsgründe zu Gunsten der Leistungsrechtlichstellers, ohne vertraglich vereinbarte automatische Aufhebungsgründe und unbefristet. Sie sind auf Dritte übertragbar. Rechte, die gemäß der entsprechenden Rechtsvorschriften in das Grundbuch eingetragen werden sollen, sind eingetragen oder rechtswirksame Urkunden liegen in zu Gunsten der Erwerberrin eintragungsfähiger Form vor.

6.4 Übertragung von Rechten

6.4.1 Verkäuferin tritt hiermit unwiderruflich sämtliche - auch künftige - Gewährleistungs-, Erfüllungs- und Schadensersatzansprüche samt allen mit diesen in Zusammenhang stehenden Gewährleistungsrechten, die Verkäuferin im Zusammenhang

10

03 St. Pantaleon-Erla St. Pantaleon-Erla Kauf Mitvertragsprotokoll 20220111

mit der Planung und Herstellung, dem Erwerb oder der Instandsetzung des Vertragsgegenstands oder Teilen davon jetzt oder zukünftig gegen juristische oder natürliche Personen zutreten oder entstehen können, unentgeltlich an die dies annehmende Erwerberrin ab. Für Eigenleistungen haftet Verkäuferin der Erwerberrin selbst.

6.4.2 Die Angaben zu den abgetretenen Ansprüchen in Anhang 2.2 sind vollständig und richtig.

6.4.3 Verkäuferin hat über die abgetretenen Ansprüche nicht anderweitig verfügt. Insbesondere sind diese nicht anderweitig abgetreten, verpfändet oder gepfändet.

6.4.4 Ein vereinbartes Haftbürgen oder eine übergebene Haftbürgengarantie wird der Erwerberrin am Tag der Unterfertigung dieses Vertrages übergeben (wobei die Erwerberrin in der Haftbürgengarantie explizit als Begünstigte benannt zu sein hat) oder, soweit dies nicht der Fall ist, Verkäuferin sich verpflichtet, die Zahlung der Garantien auf Verlangen der Erwerberrin gemäß den Garantiebedingungen in vertragskonformer Höhe vorzunehmen oder zu veranlassen und für die unverzügliche Weiterleitung des auszubehaltenden Betrags ohne Abzüge an Erwerberrin zu sorgen).

6.4.5 Soweit dies zur Geltendmachung und Durchsetzung der abgetretenen Ansprüche erforderlich ist, wird Verkäuferin die Erwerberrin hierbei kostenfrei unterstützen, indem sie der Erwerberrin die jeweils benötigten Auskünfte erteilt und ggf. benötigte und in ihrem Besitz befindliche Unterlagen zuzustellt.

6.5 Folgen der Verletzung von Zusicherungen

6.5.1 Im Falle der Verletzung einer Zusicherung gemäß Punkt 6.1 bis Punkt 6.4 ist Erwerberrin berechtigt, Sachmängel durch einen Generalunternehmer oder durch andere befugte Professionisten beheben zu lassen. Die dabei anfallenden notwendigen und angemessenen Mängelbehebungs-kosten sind der Verkäuferin nachvollziehbar bekannt zu geben. Diese hat der Erwerberrin die Mängelbehebungs-kosten aus dem Titel der Gewährleistung in bar zu ersetzen.

6.5.2 Im Fall von Rechtsmängeln ist Punkt 6.1 bis 6.4 ist Verkäuferin verpflichtet, diese Mängel unverzüglich zu beheben (Naturalrestitution). Ist die Naturalrestitution nicht binnen einer angemessenen Frist von längstens sechs Wochen nach Aufforderung durch Erwerberrin möglich oder für eine der Parteien nicht zumutbar, hat Verkäuferin die Erwerberrin wirtschaftlich so zu stellen, wie sie stünde, wenn die Zusicherung zutreffend wäre. Erfordert die Naturalrestitution die Erklärung einer neuen öffentlich-rechtlichen Bewilligung, hat die obige Frist nur Erwirkung dieser Bewilligung angemessen zu sein; erfordert die Naturalrestitution Bauarbeiten und sind diese infolge der Wissenslücke erhaltensmäßig unmöglich, verlängern sich die Frist für die Naturalrestitution von sechs Wochen um die Dauer der objektiven Unmöglichkeit.

6.5.3 Ferner hat Verkäuferin die Erwerberrin von allen Haftungen gegenüber, Klagen von und/oder Ansprüchen durch Dritte, einschließlich von Rechtsverfolgung notwendiger Verfahrenskosten schad- und klaglos zu halten, welche aufgrund von

11

03 St. Pantaleon-Erla St. Pantaleon-Erla Kauf Mitvertragsprotokoll 20220111

Verletzung der Gewährleistungensagen dieses Vertrages entstehen. Das gilt unabhängig davon, ob Ansprüche Dritter verschuldensabhängig, wegen fahrlässiger oder vorsätzlicher Handlung oder Unterlassung, durch Vertragsbruch und/oder Verzögerung gegen die anzuwendenden Vorschriften, Normen und/oder Stand der Technik begründet sind.

6.5.4 Unabhängig von Punkt 6.5.1 bis 6.5.3 ist Erwerberrin berechtigt, den Ersatz des ihr entstandenen und nicht wie vorstehend behobenen Schadens in Geld zu verlangen (in Höhe voller Verzinsung).

6.5.5 Die Parteien halten einvernehmlich fest, dass die Erwerberrin im Vorfeld des Abschlusses dieses Vertrages keine Prüfung des Vertragsgegenstands und insbesondere der in Anhang 2.2 aufgeführten und in Kopie als Anhang 3.1.1, Kopien der Verträge und Bescheide über die Einleitung und Modalitäten von Leistungsrechten abgeschlossenen Bescheide und Verträge vornehmen muss. Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Verkäuferin sicherzustellen, dass die Bescheide und Verträge die in Punkt 6.1.2 beschriebenen Inhalte tatsächlich aufweisen und auch die sonstigen von ihr in Punkt 6.1 bis Punkt 6.4 abgegebenen Zusicherungen zutreffend sind. Die Richtigkeit der von Verkäuferin in Punkt 6.1 bis Punkt 6.4 abgegebenen Zusicherungen wird von ihr somit unabhängig davon gewährleistet, ob Erwerberrin ihre etwaige Unrichtigkeit im Fall einer Prüfung von Anhang 2.2 oder Anhang 3.1.1, Kopien der Verträge und Bescheide über die Einleitung und Modalitäten von Leistungsrechten bei Abschluss dieses Vertrages erkennen hätte können.

6.5.6 Auch die Rechte unter diesem Punkt 6 sind übertragbar und Verkäuferin stimmt einer Abtretung insbesondere an Rechtsnachfolger der Erwerberrin im Eigentum an der Passiven Infrastruktur zu.

7. INKRAFTTRETEN

7.1 Dieser Vertrag wird mit beiderseitiger Unterzeichnung geschlossen. Er tritt nach Erfüllung der aufschiebenden Bedingung in Kraft, dass Erwerberrin der Verkäuferin den Abschluss des entsprechenden Projektvertrages mit nÖGIG 2 schriftlich bestätigt. Die Parteien halten einvernehmlich fest, dass die Fassung des Anhangs 2.2 als endgültige Fassung gilt. Die aufschiebende Bedingung gilt als endgültig nicht eingetreten, wenn sie nicht bis Freitag 31.07.2022 eingetreten ist.

7.2 Die Klauseln 1, 2, 7 und 8 treten zwischen den Parteien mit beiderseitiger Unterzeichnung dieses Vertrages unabhängig vom Eintritt der aufschiebenden Bedingung gemäß Punkt 7.1 in Kraft.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1 Rechtswahl und Gerichtsstand

8.1.1 Dieser Vertrag und alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich solcher über seinen Abschluss, seine Wirksamkeit, Auflösung oder Nichtigkeit, sind ausschließlich unter Anwendung österreichischer materiellen

12

03 St. Pantaleon-Erla St. Pantaleon-Erla Kauf Mitvertragsprotokoll 20220111

Rechts unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts auszuliegen und zu entscheiden.

8.1.2 Für die Entscheidung aller Streitigkeiten zwischen den Parteien im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich solcher über seinen Abschluss, seine Wirksamkeit, Auflösung oder Nichtigkeit, ist die ausschließliche Zuständigkeit des für die Streitigkeit sachlich zuständigen Gerichts in St. Pölten vereinbart.

8.2 Kosten

8.2.1 Sämtliche mit der Errichtung des gegenständlichen Vertrages anfallenden Kosten, einschließlich Beratungskosten, aber auch Gebühren und Steuern trägt jede Partei selbst. Verkäuferin hat Erwerberrin von jeder Haftung und allen Kosten für allfällige Vertragsgerichts- und Rechtsgeschäftsgebühren freizuhalten.

8.3 Auslegung

8.3.1 Dieser Vertrag und alle Urkunden und Anhänge, auf die darin Bezug genommen wird, erhalten abschließend alle Vereinbarungen der Vertragsparteien über den Vertragsgegenstand und ersetzen (allfällige) frühere zwischen den Vertragsparteien (mündlich und/oder schriftlich) getroffene Vereinbarungen über den Vertragsgegenstand *zur Gänze*. Die Präzise ist ein verbindlicher Bestandteil dieses Vertrages.

8.3.2 Alle Verweise auf gesetzliche Bestimmungen sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu interpretieren.

8.3.3 Alle Anhänge zu diesem Vertrag sind integrierende Vertragsbestandteile. Sofern sich aus dem Vertragskontext nichts anderes ergibt, sind Verweise auf Anhänge als Verweise auf Vertragsbestimmungen anzulegen. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Text und Anhängen dieses Vertrages, die nicht mit den Interpretationsregeln des ABGB aufgelöst werden können, geht dieser Text jenem der Anhänge vor.

8.3.4 Eine Bezugnahme auf eine Partei umfasst auch deren Rechtsnachfolger.

8.4 Vertragsänderungen und Verzicht

8.4.1 Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

8.4.2 Die Nichtausübung oder verspätete Ausübung oder Durchsetzung eines Rechts oder Rechtsbehelfs aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – unabhängig vom Zeitpunkt oder Zeitraum dieser Unterlassung – kein Verzicht der jeweiligen Vertragspartei auf die Geltendmachung des betreffenden Rechts oder Rechtsbehelfs zu einem späteren Zeitpunkt. Jeder Verzicht bedarf zu seiner Gültigkeit der Schriftform.

13

011 St. Pantaleon-Erla St. Pantaleon-Erla Kauf Mietvertragsprotokoll 2022/011

8.4.3 Verkäuferin verzichtet jedoch im höchstmöglichen Maß auf die Anfechtung und Anpassung dieses Vertrages wegen Irrtums, Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder Verkürzung über die Hilfe.

8.5 Salvatorische Klausel

8.5.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Eine nicht rechtswirksame oder ungültige Bestimmung gilt als durch jene wirksame und gültige Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

Unterschriftsseite folgt

14

011 St. Pantaleon-Erla St. Pantaleon-Erla Kauf Mietvertragsprotokoll 2022/011

Ort, Datum für die Gemeinde	Ort, Datum für die Erwerberrin
Name: _____	Name: Reinhard Baumgartner
Position: _____	Position: Geschäftsführer
Name: _____	Name: Robert Klenkhardt
Position: _____	Position: Geschäftsführer
Name: _____	
Position: _____	
Name: _____	
Position: _____	

15

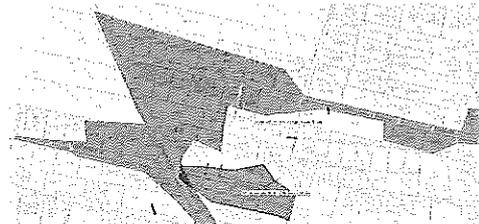
011 St. Pantaleon-Erla St. Pantaleon-Erla Kauf Mietvertragsprotokoll 2022/011

Anhang 2.2, Beschreibung des Vertragsgegenstands

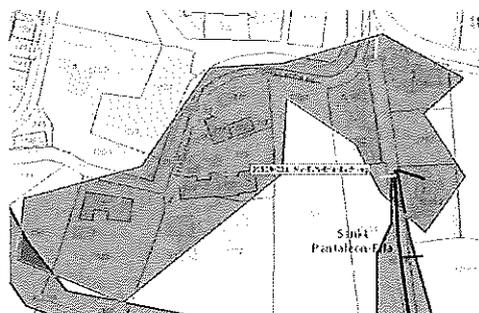
I. TECHNISCHE UND LAGEBESCHREIBUNG UND PLANLICHE DARSTELLUNG

Die Trassen führen über öffentliches Gut.

1.1 30529-020 MIV EVN ANräger Fitoler



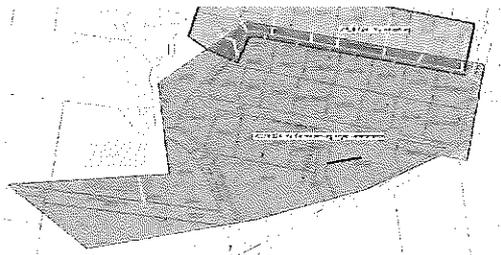
1.2 30529-021 Erlabsch



16

011 St. Pantaleon-Erla St. Pantaleon-Erla Kauf Mietvertragsprotokoll 2022/011

1.3 30529-024 Weizenweg Angersteinstraße

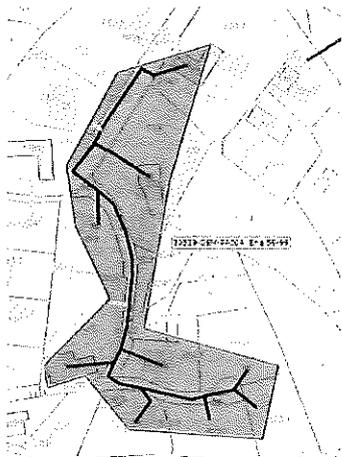


1.4 30529-029 MV EVN Aufschließung Pflz



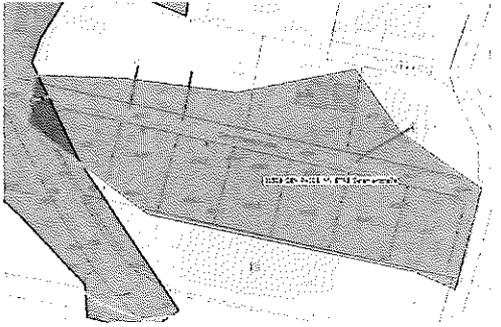
17
013 St. Pantaleon-Erla St. Pantaleon-Erla Kauf-Notariatsbezirk 2025/11

1.5 30529-GEM-PA604 Erweiterung Erla56-99



14
013 St. Pantaleon-Erla St. Pantaleon-Erla Kauf-Notariatsbezirk 2025/11

1.6 30529-GEM-PA005 Geratzenstraße



19
013 St. Pantaleon-Erla St. Pantaleon-Erla Kauf-Notariatsbezirk 2025/11

1.7 30529-GEM-PA009 MV EVN Kalkofenstraße



20
013 St. Pantaleon-Erla St. Pantaleon-Erla Kauf-Notariatsbezirk 2025/11

1.8 30529-GEM-PA011 Erla 68-78 Naarneck

21

011 St. Pantaleon-Erla St. Pantaleon-Erla Kauf Mietvergebot 2022/11

1.9 30529-GEM-PA012 Aichbergstraße

2. ZU ÜBERGEBENDE DOKUMENTATION

2.1 Die Dokumentation entspricht der „Dokumentationsrichtlinie Mitverlegung“, in der jeweiligen Version wie in Anhang 2.5 Dokumentationsrichtlinie Mitverlegung, und umfasst den Trassenverlauf der Passiven Infrastruktur mit Vermessung in einem Netzplan in einem GIS fähigen Format zum Stichtag der Übergabe gemäß diesem Vertrag. Weiters hat der Netzplan die Anfangs- und Endpunkte zu enthalten; die Kapazität und Zahl der Leerrohre; welches Leerrohr bzw Röhren bei welchem Hause Passed endet; Abzweigungen, Schliche und allfällige sonstige für den Betrieb wesentliche Punkte; für Leerrohre, Muffen und/oder Faserverteiler das verwendete Material einschließlich Hersteller; sowie die vorhandene Fotodokumentation. Abweichungen sind gesondert dokumentiert.

2.2 Die Übergabe der Dokumentation ist bereits erfolgt.

22

011 St. Pantaleon-Erla St. Pantaleon-Erla Kauf Mietvergebot 2022/11

Anhang 2.5 Dokumentationsrichtlinie Mitverlegung

Mindeststandard ist die Version 1.2.1 vom 20.02.2020 der Dokumentationsrichtlinie zum Bau eines FTTH Netzes nach aGIG Standard. Für vor Mai 2021 errichtete Mitverlegungsprojekte gilt die bei Errichtung des jeweiligen Mitverlegungsprojekts gefundene Fassung der Dokumentationsrichtlinie nach aGIG Standard.

23

011 St. Pantaleon-Erla St. Pantaleon-Erla Kauf Mietvergebot 2022/11

Anhang 3.1.3, Kopien der Verträge und Bescheide über die Einräumung und Modalitäten von Leitungsrechten

Es sind keine Verträge und Bescheide über die Finanzierung von Leitungsrechten vorhanden.

Leitungsrechte auf öffentlichem Gut im Eigentum der Gemeinde werden gemäß diesem Vertrag anerkannt.

24

011 St. Pantaleon-Erla St. Pantaleon-Erla Kauf Mietvergebot 2022/11

ANHANG 4.3 IST-KOSTENBLATT							
MVZ	Maßnahme	Einmalig	Rekursiv	Wiederholungsintervall	Planzahl	Summe	
3225-01	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	11.924,00	77.467,00	31.381	1.079.821	30.023,00
3225-02	Erlaub.	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-03	Rechenzettel-Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-04	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-05	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-06	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-07	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-08	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-09	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-10	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-11	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-12	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-13	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-14	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-15	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-16	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-17	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-18	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-19	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-20	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-21	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-22	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-23	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-24	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-25	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-26	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-27	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-28	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-29	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-30	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-31	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-32	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-33	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-34	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-35	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-36	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-37	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-38	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-39	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-40	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-41	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-42	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-43	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-44	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-45	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-46	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-47	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-48	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-49	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-50	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-51	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-52	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-53	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-54	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-55	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-56	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-57	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-58	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-59	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-60	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-61	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-62	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-63	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-64	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-65	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-66	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-67	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-68	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-69	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-70	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-71	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-72	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-73	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-74	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-75	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-76	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-77	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-78	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-79	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-80	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-81	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-82	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-83	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-84	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-85	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-86	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-87	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-88	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-89	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-90	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-91	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-92	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-93	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-94	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-95	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-96	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-97	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-98	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-99	WLAN-Mitverlegung	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00
3225-100	Entwurf	St.Pantaleon-Erla	1.000,00	-	-	-	1.000,00

Anhang 6.2.1 – Technische Vorgaben für das Niederstreckliche FTTH-Netz

1. EINZUHALTENDE STANDARDS

- (i) Das NÖ Glasfaser Handbuch,
 (ii) die „Allgemeinen Vergaben für Verlege- und Verarbeitungs- Richtlinien der Rohrstruktur im FTTH Netz der nÖGIG“ und
 (iii) das einschlägige Knettenprofil für Landes- und Gemeindestraßen,
 zum Stand bei Errichtung.

2. VORGABEN ZUR PLANUNG

2.1 Die Planung hat zumindest zu umfassen:

- Bestandsdokumentation des Mitverlegeprojekts,
- Dokumentation der geographischen Netzausdehnung (Ausbaupolygone),
- Anzahl der geplanten technischen Homes Passed.

Antrag: Unterzeichnung des Vorliegenden Vertrages über den Erwerb von Mitverlegeprojekten

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8

Beratung und Beschlussfassung: Servitutsvertrag Gst. Nr. 1727, 1728, EZ 12

Sachverhalt: Bgm. Divinzenz bittet Vizebgm. Alkin um seine Stellungnahme. Vizebgm. Alkin informiert: dass es bei den vorliegenden Servitutsvertrag (ebenfalls bei den Verträgen zu Top 9-12) um Grundstücke entlang des Hochwasserschutzes geht. Bei der Vermessung wurden solche Verträge empfohlen, es handelt sich um Grundstücke, wo Mauern und Schächte des Hochwasserschutzes durchlaufen. Alle Verträge haben ein Zufahrtsrecht im Katastrophenfall und auch zu Übungen. Bei Übungen müssen die Grundbesitzer vorher informiert werden. Die Entschädigungen, welche die Grundbesitzer erhalten haben, sind Richtsätze von der Landwirtschaftskammer.

Antrag: Unterzeichnung des Servitutsvertrag Gst. Nr. 1727, 1728, EZ 12

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen

Abstimmungsergebnis: 16 Zustimmungen

1 Gegenstimmen (GfGR Harald Watzlinger)

2 Enthaltungen (GfGRⁱⁿ Martina Ortner, GR Ronald Scharfmüller)

TOP 9**Beratung und Beschlussfassung: Servitutsvertrag Gst. Nr. 91, EZ 16**

Sachverhalt: Wie unter Top 8 besprochen.

Antrag: Unterzeichnung des Servitutsvertrag Gst. Nr. 91, EZ 16

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen

Abstimmungsergebnis: 16 Zustimmungen

1 Gegenstimmen (GfGR Harald Watzlinger)

2 Enthaltungen (GfGRⁱⁿ Martina Ortner, GR Ronald Schartmüller)

TOP 10**Beratung und Beschlussfassung: Servitutsvertrag Gst. Nr. 1726/2, EZ 11**

Sachverhalt: Wie unter Top 8 besprochen.

Antrag: Unterzeichnung des Servitutsvertrag Gst. Nr. 1726/2, EZ 11

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen

Abstimmungsergebnis: 16 Zustimmungen

1 Gegenstimmen (GfGR Harald Watzlinger)

2 Enthaltungen (GfGRⁱⁿ Martina Ortner, GR Ronald Schartmüller)

TOP 11**Beratung und Beschlussfassung: Servitutsvertrag Gst. Nr. 1730/1, 1730/2, EZ 430**

Sachverhalt: Wie unter Top 8 besprochen.

Antrag: Unterzeichnung des Servitutsvertrag Gst. Nr. 1730/1, 1730/2 EZ 430

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen

Abstimmungsergebnis: 16 Zustimmungen

1 Gegenstimmen (GfGR Harald Watzlinger)

2 Enthaltungen (GfGRⁱⁿ Martina Ortner, GR Ronald Schartmüller)

TOP 12**Beratung und Beschlussfassung: Servitutsvertrag Gst. Nr. 1801/2, EZ 366**

Sachverhalt: Wie unter Top 8 besprochen.

Antrag: Unterzeichnung des Servitutsvertrag Gst. Nr. 1801/2, EZ 366

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen

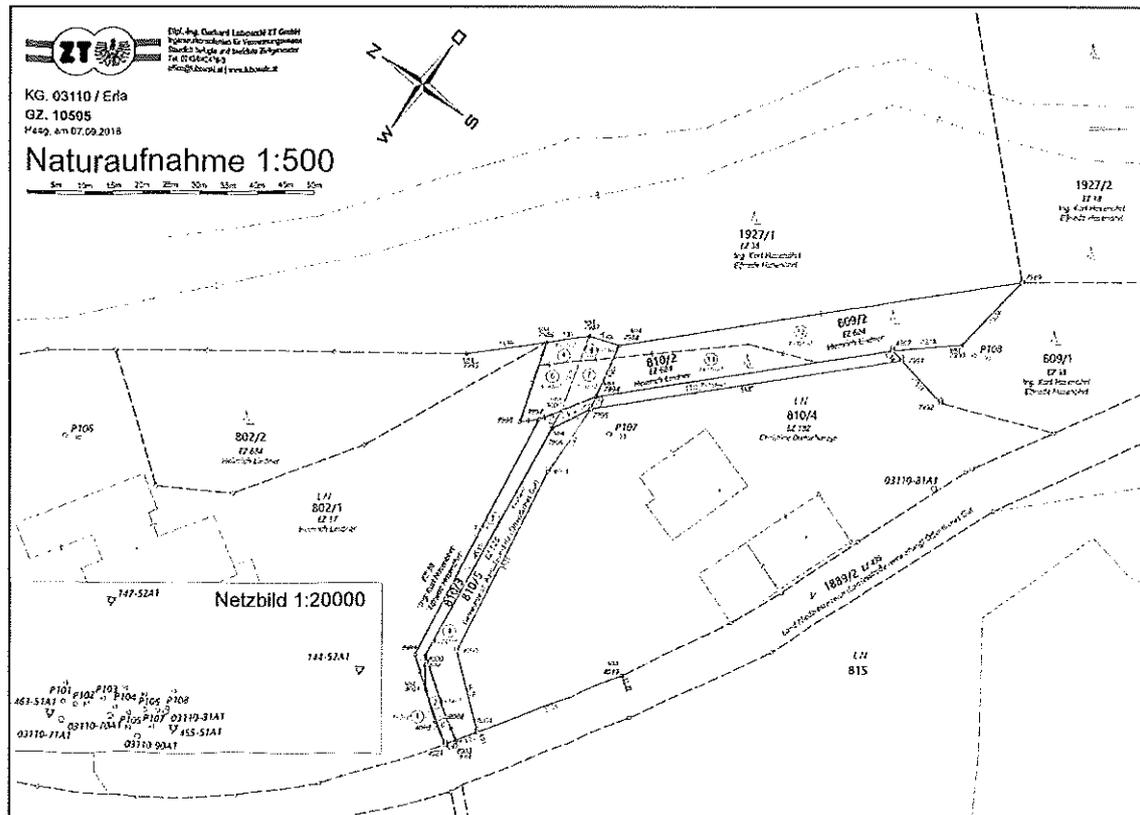
Abstimmungsergebnis: 16 Zustimmungen

1 Gegenstimmen (GfGR Harald Watzlinger)

2 Enthaltungen (GfGRⁱⁿ Martina Ortner, GR Ronald Schartmüller)

TOP 13**Beratung und Beschlussfassung: Vermessungsurkunde GZ 10505**

Sachverhalt: Bgm. Divinzenz bittet Vizebgm. Alkin um seine Stellungnahme, Vizebgm. Alkin informiert: Die Vermessungsurkunde betrifft den unteren Bereich der Oberflächenentwässerung Moosau. Die Vermessung wurde bereits durchgeführt aber vom Vermesser nie weitergegeben. Die Ablösen wurden bereits 2016 ausbezahlt.



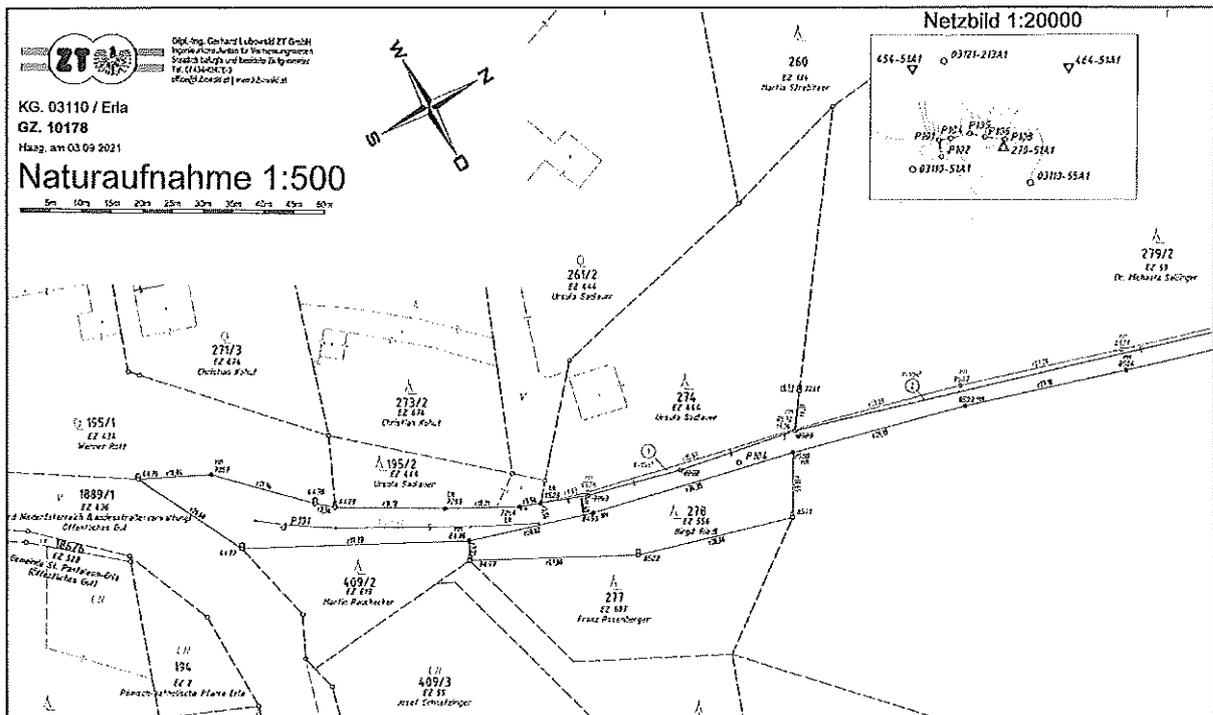
Antrag: Unterzeichnung der vorliegenden Vermessungsurkunde

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 14**Beratung und Beschlussfassung: Vermessungsurkunde GZ 10178**

Sachverhalt: Bgm. Divinzenz bittet Vizebgm. Alkin um seine Stellungnahme, Vizebgm. Alkin informiert: Die Vermessungsurkunde betrifft den ersten Teilabschnitt der Steinwände. Die Vermessung wurde bereits 2015 durchgeführt aber vom Vermesser nie weitergegeben.



Antrag: Unterzeichnung der vorliegenden Vermessungsurkunde

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 15

Beratung und Beschlussfassung: Angebot LinzAG zur Herstellung Ringschluss Wasserleitung in Pyburg

Sachverhalt: Bgm. Divinzenz bittet Vizebgm. Alkin um seine Stellungnahme, Vizebgm. Alkin informiert: Das Angebot der LinzAG liegt vor. Die Trinkwasserleitung wurde beim Rohrbruch Bahnstraße 1 bereits verlängert. Von diesem Ende bis zum Holzweg soll der Ringschluss erfolgen. Grund dafür: Bei Schäden an der Leitung kann die LinzAG gezielt abschiebern und trotzdem sind alle weiterhin versorgt. Das Angebot beläuft sich auf € 43.160 exkl. MwSt. (Soll exkl. Beschlossen werden, da bei WVA die Ust zurückgeholt werden kann).

Antrag: Beauftragung der LinzAG zur Herstellung des Ringschlusses

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen

Abstimmungsergebnis: 18 Zustimmungen
1 Enthaltung (GfGRⁱⁿ Martina Ortner)

TOP 16**Beratung und Beschlussfassung: Ansuchen Lehrlingsförderung**

Sachverhalt: Es liegen 2 Ansuchen um Lehrlingsförderungen von folgenden Firmen vor: Fa. Tischlerei Wallner und Fa. Salon Fredi.

Fa. Tischlerei Wallner	für das Jahr 2021	2 Lehrlinge	€ 821,38
Fa. Salon Fredi	für das Jahr 2021	2 Lehrlinge	€ 261,76

Antrag: Gewährung der Lehrlingsförderung in der Höhe der entrichteten Kommunalsteuer für die Tischlerei Wallner

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag: Gewährung der Lehrlingsförderung in der Höhe der entrichteten Kommunalsteuer für den Salon Fredi

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 17**Beratung und Beschlussfassung: Subventionsansuchen Körperschaften**

Sachverhalt: Es liegen Ansuchen der Freiwilligen Feuerwehr St. Pantaleon und der Freiwilligen Feuerwehr Erla vor. Es soll eine Subvention für 2022 in Höhe von je € 2.910,00 genehmigt werden.

Antrag: Beschluss einer Subvention für die FF St. Pantaleon in Höhe von € 2.910,00

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag: Beschluss einer Subvention für die FF Erla in Höhe von € 2.910,00

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 18**Beratung und Beschlussfassung: Subventionsansuchen Vereine**

Sachverhalt: Es liegen Ansuchen des Schuhplattler- und Trachtenvereines sowie des SC Holiday vor.

Antrag: Beschluss der Subventionen für das Jahr 2022 für den Schuhplattler- und Trachtenverein in Höhe von € 950,- (davon € 350,- für die Jugendarbeit)

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag: Beschluss der Subventionen für das Jahr 2022 für den SC Holiday in Höhe von € 872,- (davon € 218,- für die Jugendarbeit)

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bgm. Divinzenz informiert, dass in der letzten GV Sitzung ein Beschluss einer einmaligen Subvention in Höhe von € 150,- beschlossen wurde. Die Subvention sollen alle Vereine bekommen, die bei der 50-Jahr Feier im vergangenen Jahr mitgeholfen haben, ebenso die beiden Kirchenchöre.

TOP 19

Beratung und Beschlussfassung: Vereinbarung „Raus aus dem Öl“-Gemeinde

Sachverhalt: Bgm. Divinzenz bittet Vizebgm. Alkin um seine Stellungnahme, Vizebgm. Alkin informiert: Die Vereinbarung ist zwischen der Gemeinde und der ENU. Ziel dieser Vereinbarung: Umstieg auf erneuerbare Energie soll leichter erreicht werden. Seitens der Gemeinde soll es eine Person geben, welche den Umstieg vorantreibt. Ebenfalls sollen kommunale Gebäude geprüft werden. Bürger können durch Veranstaltungen, div. Informationsmaterial und Energieberatung besser informiert werden. Der Gemeinde entstehen mit der Unterzeichnung keine Kosten.

GR Schartmüller merkt an, dass die Förderungen seitens der Gemeinde wieder überdacht werden sollen. Vizebgm. Alkin erklärt, dass sozial schwache Personen/ Haushalte mittlerweile zu 100% gefördert werden und er sehe keinen Handlungsbedarf. GfGRⁱⁿ Ortner merkt an, dass nicht jeder Bürger/ Bürgerin sozial schwach wären.

Antrag: Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung „Raus aus dem Öl“-Gemeinde

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 20

Beratung und Beschlussfassung: Ankauf Opel Vivaro E mit Pritschenaufbau

Sachverhalt: Bgm. Divinzenz bittet Vizebgm. Alkin um seine Stellungnahme, Vizebgm. Alkin informiert: Über die ENU und das Land NÖ gibt es einen Beschaffungsservice. Über diesen wurde aktuell der Opel Vivaro E ausgeschrieben. Bei der Ausschreibung kommt noch der Aufbau als Pritschenwagen dazu. Das Auto kommt auf € 40.502,33 abzüglich der 20,4% = € 36.933,52 inkl MwSt. + den Aufbau € 6.966,12 exkl. MwSt. Einige Gemeinden (bsp. Tulln und Grafenwörth) haben das Auto bereits bestellt aber es wurde noch nicht geliefert.

GR Ortner Christoph informiert sich, ob die Batterie gekauft oder geleast wird. Wo das Auto geladen werden soll, im Falle des Bauhofes wäre eine PV-Anlage sinnvoll. Er würde keine Auto kaufen, ohne das man es kennt. Ob die Mitarbeiter gefragt wurden.

Vizebgm. Alkin erklärt, dass die Batterie gekauft wird. Bzgl. Ladung: Evtl. beim Sonnenladen oder Bauhof, das muss noch besichtigt werden. Mitarbeiter und der Amtsleiter wurden miteinbezogen. Die Fa. Sonnenladen fährt das selbe Auto, nur als Kombi und ist zufrieden damit.

Antrag: Ankauf eines Opel Vivar E mit Pritschenaufbau zu dem genannten Preis von € 36.933,52 inkl. MwSt. + Pritschenaufbau € 6.966,12 exkl. MwSt.

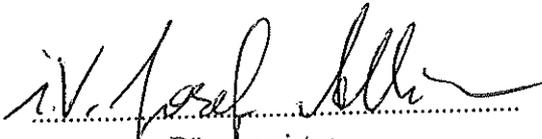
Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen

Abstimmungsergebnis: 18 Zustimmungen
3 Gegenstimmen (GfGRⁱⁿ Martina Ortner, GR Christoph Ortner,
GfGR Harald Watzlinger)
3 Enthaltung (GR Angela Haider, GR Ronald Schartmüller,
GR Christopher Knöbl)

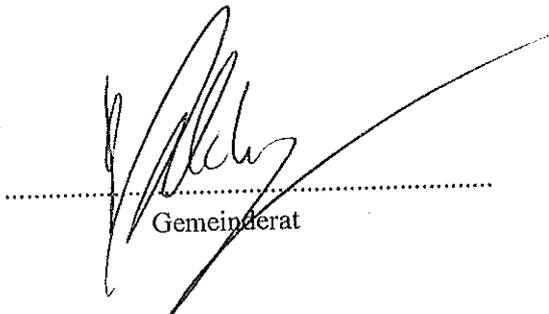
Die Zuseher verlassen für den Zeitraum des nicht öffentlichen Sitzungsteiles den Saal. Für die Abschlussworte des Bürgermeisters werden sie wieder in den Saal geholt.

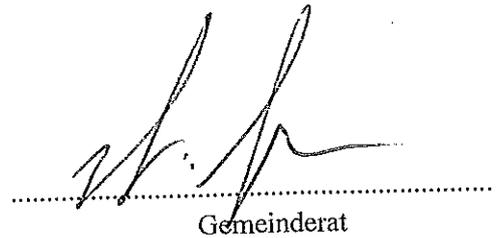
Bgm. Divinzenz gibt zum Abschluss der Sitzung seinen Rücktritt als Bürgermeister bekannt. Es war für ihn eine schöne und herausfordernde Zeit und dieser Moment sei für ihn hoch emotional. Er erklärt seinen Werdegang in der Gemeindepolitik. Im Jahr 2000 wurde er Gemeinderat. Von 2005-2015 war er GfGR und ab 2015 durfte er als Bürgermeister für die Gemeinde tätig sein. In den vergangenen Jahren habe er viel erlebt, jede Menge Erfahrungen gemacht, welche auch schmerzvoll und leidvoll waren, jedoch auch wunderschön und großartig. Es wurde gemeinsam vieles auf den Weg gebracht. Er habe viele großartige Menschen kennengelernt. Er bedankt sich bei Vizebgm. Alkin für seine herausragende Arbeit für die Gemeinde. Ebenfalls bedankt er sich bei seiner Fraktion, die ihm in schwierigen Zeiten gestützt, getragen und motiviert habe. Ein Danke ging auch an die BED, mit denen 2020 eine Arbeitsübereinkommen geschlossen wurde, für die konstruktive und loyale Unterstützung. GR Schlögelhofer dankt er, für die Koalition ab 2015-2020. Dank dieser Koalition und Unterstützung konnte er Bürgermeister werden. Es wurden in der Zeit viele gemeinsame Projekte umgesetzt. Es war nicht immer alles rein, aber das gehöre dazu. Der SPÖ Fraktion dankt er ebenfalls für die konstruktive, sachliche und faire Arbeit. Es wurden viele einstimmige Beschlüsse gefasst, nicht alle, was bei einer Opposition klar ist und ihr volles Recht sei. Er wünscht dem zukünftigen Bürgermeister und der gesamten Gemeinde St. Pantaleon-Erla alles Gute.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 28.06.2022 genehmigt, abgeändert oder nicht genehmigt.


Bürgermeister


Schriftführerin


Gemeinderat


Gemeinderat

